


No. 4. Unmaßgebliche Gedancken über den Articul XXIX. der Mecklenburgischen Reversalen de An. 1621.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1744?]

In: Fortgesetzte oder Neunte Sammlung verschiedener glaubwürdiger Guten theils ungedruckter Schrifften und Uhrkunden, Welche die Mecklenburg. Landes-Geschichte, Rechte und Verfassung erläutern können , Winckler, 1744

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880301449>

Druck Freier  Zugang



AK 1004

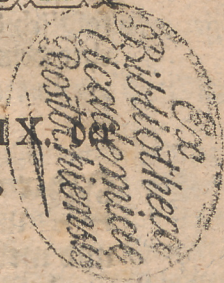
k
4594^a

MK-4594^a

Nur 2 Pro. 1744. Verordn. über die Vererbung von Fideicommissen in Mecklenburg
Missa von 1744. Verordn. über die Vererbung von Fideicommissen in Mecklenburg
Missa von 1744. Verordn. über die Vererbung von Fideicommissen in Mecklenburg

No. 4.

Unmaßgebliche Gedancken über den Articul XXIX der
Mecklenburgischen Reversalen de An. 1621.



Anmerckung.

Es hat der ehemahlige Fürstliche Mecklenburgische Rath und
Güstrowsche Bürgermeister *TORNÖV* in seinem bekann-
ten *Tract. de Feudis Mecklenburgicis p. 290. & seqq.* behaupten
wollen, daß der Verstand des Art. 29. der Mecklenburgischen Re-
versalien de 1621., worinnen verordnet, daß die Lehne, welche je-
mand 30 Jahre ruhiglich besessen, in keine Wege revociret werden sollen,
dieser sey: Daß derjenige Lehns-Vetter, welcher das *Successions-*
Recht in die Lehne, und das *ius revocandi* erlanget, solches aber
binnen 30. Jahr nicht exerciret, nach 30. Jahr nicht berechtiget
seyn solle, das Lehn von demjenigen, der es 30. Jahr geruhiglich
besessen, zu revociren. Singegen, wenn das *Successions-*Recht an
den Agnaten nicht gelanget, keine Verjährung der Zeit ihn von
der *Revocation* seiner Lehn abhalten solle. Diese Meynung hat ein
gelehrter Mecklenburgischer von Adel in nachstehenden Gedancken
zu prüfen sich Mühe gegeben, und mit guten Gründen erwiesen,
daß die *Tornovische* Auslegung des 29sten *Articuli* der Mecklenbur-
gischen *Reversal* ganz unrichtig, und sowohl den klaren Buchsta-
ben als der *intention* der Durchl. Landes-Herrschaft und der Rit-
terschaft entgegen sey, auch der Art keine andere *Explication* leyde,
als welche die klaren Worte desselben deutlich an die Hand geben.
Da ich nun von diesen unmaßgeblichen Gedancken eine Abschrift
von einem guten Freunde in Schwerin erhalten, und der Herr
Verfasser nicht nur den 29sten *Articul* der Meckl. *Reversalien* aus
den besten Quellen gründlich erläutert, sondern auch die Mey-
nung des seel. *Tornovii* umständlich und mit Bestande wiederleget,
folgt

folglich dieses *Scriptum* sehr brauchbar und nützlich ist, so habe solches dem *Publico* jezo mittheilen wollen.



Articulus XXIX.

Wir constituiren und bestättigen auch hiemit fürs neun und zwanzigste, daß die Lehen, so jemand über dreyßig und mehr Jahre geruhiglich besessen, in keine Wege revociret werden sollen.

Zu desto richtigerm Verstande und Erklärung dieses 29sten Articuls wird dienlich seyn, dessen Antecedentia und Consequentia in genaue Consideration zu ziehen. Womit es sich denn folgender massen verhält:

Nachdem nemlich die Mecklenburgische Ritterschafft seit 1582. verschiedentlich um Abfass- und Publicirung eines Lehn-Rechts in Deutscher Sprache bey der Durchl. Landes-Herrschafft angehalten, so hat Herzog Ulrich p. m. ein Project solchen Lehn-Rechts concipiren lassen, und durch ein vom 26ten April 1602. datirtes Rescriptum denen Land-Nächten zur Erwehung und Bedencken communiciret; in welchem Concept Tit. XXI. quoad revocationem feudi alienati (als von welcher der ganze 21ste Titul handelt) unter andern folgendes verordnet ist: Als Art. 19. & 20.

Es kan auch den *Agnaten* die Verjährung der Zeit, welche, ehe und bevor die *Succession* an sie gelangen, verlossen, und gegen den nächsten *Agnaten* entweder angefangen, oder auch ganz compliret und vollzogen ist, nicht im Wege stehen, noch sie von der *Revocation* ihrer Stamm-Lehne abhalten, sondern es wird die *Prescription* und Verjährung wieder einen jeden *Agnaten* von der Zeit an, wenn ihn die *Successio* erreicht, und er das *Jus revocandi* erlanget, computiret und angerechnet &c.

Und Art. 44. & 45.

Wenn aber das Lehn auf einem Fremden veräußert worden, so können die Söhne oder *Agnaten* innerhalb 30 Jahren das veräußerte Lehn revociren, und werden diese 30 Jahre von der Zeit an, da dem Sohn oder andern *Agnaten* das Lehn eröffnet und eingeräumt, angerechnet

gerechnet, und verfiessen ohne Unterscheid, ob die Söhne oder Agnaten von der Veräußerung Wissenschaft haben oder nicht?

Vier Jahre hernach aber auf dem Anno 1606. gehaltenen Land-Tage hat die Ritterschaft inter gravamina aufgeführt:

Daß von dem projectirten und den Land-Räthen communicirten Lehn-Recht kein reiffer Rathschlag angestellet, oder was gewisses davon beliebt und geordnet sey, insonderheit aber befinde sich die ehrbare Ritterschaft in folgenden Punkten zum höchsten beschweret etc.

Unter welchen Beschwerungs-Punkten der vierte und letzte also lautet:

Zum 4ten, daß die Feuda, welche jemand über 30 Jahre in ruhigem Besiz gehabt, subtili quodam juris feudalis prætextu wollen wiederum revociret werden, dahero keiner seiner Lehn-Güter versichert, sondern stets einer sothanen unbilligen Revocation sich befahren muß.

Und beschliesset die Ritterschaft solche 4 Beschwerungs-Punkte unter andern mit der Bitte, quoad hoc 4tum punctum:

Daß die hochschädliche feudi revocatio, welche dieser Lande und Fürstenthümer alten Gewohnheit, Privilegien und Freyheiten zuwiedern, nicht eingeführt werden möge.

Worauf der damahls regierende Herzog Carl auf dem Land-Tage des folgenden Jahres 1607. sich in Antwort sub dato 28. Apr. dahin gnädigst erkläret:

Daß die Revocationes feudorum, so jemand über 30 und mehr Jahre besessen, hochschädlich, und zu Erweckung Unruhe, Zankes und Haders, von eigennütigen friedhäßigen Leuten quasi ex arca herfür gebracht, in diesen Landen niemahls gehöret, dahero J. S. G. sich gnädiglich erböten, solchen Unordnungen per specialem Constitutionem zu remediren. (a)

Weil aber solche Constitution damahls sofort nicht erfolget, so hat die Ritterschaft in ihren Anno 1620. den 14ten Decembr. den damahls regierenden Herren-Herzogen Adolph Friederich und Hans Albrecht übergebenen Gravaminibus, dieselbe mit Beziehung auf vorangeführte Antwort

2 2

wort

(a) Sind alles *ipsis Verba Ducis Caroli*, wie solches die Ritterschaft in ihrem Anno 1620. den 14. Dec. zu Rostock denen damahligen Ern. Herzogen übergebenen Gravaminibus de verbo ad verbum anführet.

wort Ducis Caroli von neuen urgiret, und dadurch erhalten, daß in denen in folgenden 1621sten Jahre ausgestellten Fürstlichen Reversalen der 29ste Articul folgender massen abgefasset worden;

Wir constituiren und verordnen auch hiemit fürs 29ste, daß die Lehne, so jemand über 30 und mehr Jahre geruhiglich besessen, hinführo in keine Wege revociret werden sollen.

Welchen Articul die Ritterschafft in ihren Erinnerungen über die Reversales de 1621 14. Febr. pure acceptiret hat.

Ausser diesem à Duce Ulrico der Ritterschafft communicirten Project des Mecklenburgischen Lehn Rechts findet sich in dem Ritter- und Landschafftis Archiv in MSCto noch ein anderes Project des Lehn-Rechts, zu dessen Ende verzeichnet ist, daß solches Project der Canzler, Johann Cothmann, solle gemacht und aufgesetzt haben. In diesem anderweitigen Poject occurriret nun Cap. XLI. (cujus Rubrica: Von Verjährung der Lehn-Güter beydes auf des Herrn und des Lehn-Mannes Seiten) nachstehende Passage:

Der ein Lehn-Gut ohne des Herrn Wissen und Willen, auch uner sucht desselben Voll-Wort an sich bringt, kan sich wieder den Herrn mit keiner Verjährung schützen und aufhalten, es habe denn er oder seine Vorfahren solch Gut 100 Jahr lang, und also über Menschen Gedensfen ohne gerichtliche Ansprache innen gehabt. Da ihn aber sonst jemand, aufferhalb des Lehns-Herrn selbst, deswegen belanget, und er hat solch Gut 30 Jahr lang besessen, in dem Wahn und Glauben, als sey sein Gewährs-Mann, von dem er die Ankunfft hat, des Guts rechter Herr, und dasselbe zu veräußern mächtig gewesen, so hat er damit den genießlichen Eigenthum eressen, und kan sich gegen seine Widersacher mit der Verjährung wohl behelfen. Also wenn der Herr ein Gut dreißig Jahre in der gänglichen Meinung, als wäre es frey Cammer-Gut, ohne gerichtliche Ansprache besessen, und es kömmt darnach jemand, und will dasselbe vor sein Lehn anziehen, so kan ihn der Herr mit der Verjährung wohl abweisen. Und eben derselbe Passus von Wort zu Wort findet sich auch noch in einem älteren, mehrere Titulos habenden gleichfalls in dem Landschafftlichen Archiv vorhandenen Project des Mecklenburgischen Lehn-Rechts, (so laut Tractat de feudis Meklenb. Part. I. pag. 143. der Canzler HUSANUS

SANUS Anno 1582. fertiget hat, und in dem 1sten und 2ten Theil der Mecklenburgischen Sammlung abgedruckt ist) Cap. LII. sub eadem Rubrica: Von Verjährung der Lehn-Güter etc. Weil aber weder dieses letztere, noch das Cothmannische, sondern bloß allein das allererst gedachte, jussu Ducis Ulrici abgefaßte Project Mecklenburg. Lehn-Rechts der Ritterschafft publica principium auctoritate (b) communiciret worden, also hat dieselbe auch nur bloß über dieses allererst gedachte Project gewisse Notas und Erinnerungen aufsetzen lassen, dieselbe reiflich erwogen und approbiret (c), und folgendes der Durchl. Landes-Herrschaft, nescio, quo anno, übergeben (d) In welchen Notis bey denen anfangs angeführten Art. 19 & 20: wie auch 44 & 45. des 21sten Tituli folgende Erinnerungen zu finden sind:

Ad Art. 19 & 20.

Sind wieder den Buchstaben des 29sten Articuls der Reversalen und könnten also geändert werden:

Wenn aber jemand ein Lehn über 30 und mehr Jahren geruhiglich besessen,

¶ 3

lassen,

(b) vid. das Fürsfl. Rescript de An. 1602. beyrn TORNOV de feud. Meckl. P. I. p. 2, & 3.

(c) daß über die Notas, nachdem selbige auf Befehl der Ritterschafft von einem ICro, vielleicht von dem Ritterschafftlichen Syndico aufgesetzt, (vid. Tornov de feud. Meckl. in præfat. fol. (b) 2 pag. 2.) von der Ritterschafft sorgfältig deliberiret sey, zeigen insonderheit diejenigen Casus, in welchem der Autor notarum selbst dubieux gewesen, und die Entscheidung der Ritterschafft Gurbefinden überlassen, als über welche Dubia sich allemahl ein von der Ritterschafft gefaßter Schluß und Resolution bey den Notis findet. Vid. 3. §. die Nota ad Tit. VIII. Art. 7. 8. & 13. ad Tit. XII. Art. 12. ad Tit. XXIII. Art. 12. Wie denn von selbst leicht zu presumiren, daß die Ritterschafft die in ihrem Nahmen zu übergebende Monita vorher reiflich werde examiniret und erwogen haben, ehe sie dieselbe der Durchl. Landes-Herrschaft exhibiret.

(d) daß der Ritterschafft Nota Serenissimis Ducibus wirklich übergeben worden, beweiset nicht nur das seq. Not. (e) angeführte Ritterschafft-Memorial an die Kayserl. subdelegirte Commission de 20. Dec. 1684. sondern auch die im öffentlichen Druck liegende Fürsfl. Resolution ad gravamen Politicum I. also lautend:

Ihro Durchl. werden nicht ermangeln, das exhibirte Concept eines Lehn-Rechts mit denen dabey von Ritter- und Landschafft angemerkten unvergreiffll. Notis zu revidiren &c.

essen, so kan und mag dasselbe laut des 29sten Art. der von unsern Vorfahren ausgegebenen Landes-Reversalen, in keine Wege hinferner mehr revociret werden.

Ad Art. 44 & 45.

Anstatt der Worte: da dem Sohn u. zu setzen:

Da das Lehn auf einem Fremden veräußert worden, nach Maaßgebung des 29sten Art. der Landes-Reversalen.

Und hat die Ritterschafft bey Uebergabung dieser gesamten Notarum oder Monitorum unterthänigst gebeten:

Daß darnach das communicirte Project des Mecklenburgischen Lehns-Rechts in Consideration, daß alles, was dabey unterthänigst erinnert worden, in den Reversalen, wohl hergebrachter Observantz und jure Communi feudali, gegründet, eingerichtet, und sodann gebührend publiciret werden möchte (e).

Nun wird zwar verhoffentl. aus dieser blossen Geschichts-Erzählung die Intention sowohl der Ritterschafft, als auch der Durchl. Landes-Herrschaft über diesen Punct revocandi feudi alienati und also der wahre Verstand und Meynung des 29sten Articuls der Landes-Reversalen deutlich genug zu Tage liegen.

Weil aber der seelige Herr TORNOV in seinem *Tractat. de feud. Meckl. Part. I. pag. 293 sqq.* ungeachtet der angeführten deutlichen Ritterschafft. Notarum, den 29sten Articul der Reversalen ganz verkehret, und also, als wenn derselbe dem Art. 19 & 20. wie auch dem Art. 44. & 45. Tit. XXI des Projectirten Mecklenb. Lehn-Rechts gar nicht entgegen wäre, erklären wollen: So wird nicht undienstlich seyn, die eigentlichen Worte sowohl des Ritterschafftlichen Gravaminis de 1606. welches zu dem 29sten Articul der Reversalen Anlaß gegeben, als auch der darauf An. 1607. a Duce Carolo ertheilten Fürstlichen Resolution, und der An. 1621. erfolgten Reversalen nebst andern hiebey considerirenden

(e) Diese unterthänigste Bitte, daß nemlich dieselben bey Uebergabung der Ritterschafft. Notarum an die Durchl. Landes-Herrschaft *iusdem plane verbis* ausdrücklich in der *Deductione Gravaminum*, so sie (laut No. 348. in dem absonderlichen *Volumine III. der Commissions-Acten*) nebst einem *Memorial*, An. 1684. den 20. Decemb. der Kayserl. subdelegirten *Commission* exhibiret, in *Gravam. Polit. I.*

renden Momentis, etwas genauer zu examiniren, und aus solchem allen die Intention und Meynung oft angeführten 29sten Articul der Reversalen um desto gründlicher zu eruiren.

I. So viel nun das Ritterschaftliche Gravam. de An. 1606. anlanget, so bestehet solches darinnen:

Daß die Lehne, so jemand über 30 Jahre in ruhigen Besitz gehabt, *subtili quodam juris feudalis pretextu*, wollen wiederum *revociret* werden.

Wobey denn zuörderst wohl zu merken:

Nämlich, Daß dieses Gravamen allerst 1606. und also 4 Jahre hernach, nachdem das Iussu Ducis Ulrici abgefaßte Lehn-Rechts-Proiect den Vornehmsten von der Ritterschafft schon communiciret war, von der Ritterschafft vorgebracht, und in dem damahligen Vortrag ihrer Gravaminum zuörderst ein General-Gravamen voran gesetzt sey, von Wort zu Wort lautend, wie folget:

Ob nun aber wohl Ew. Fürstl. Gnaden Herr Bruder, Herzog Ulrich, Christmilder Gedächtniß, dieselbe *Constitutiones feudales*, davor die gehorsame Ritterschafft unterthänig danckbahr, verfertigen, und etlichen der Land-Räthe zu verlesen zustellen lassen: ist doch davon kein reiffer Rathschlag angestellet, oder was gewisses davon beliebt und geordnet.

Worauf sofort mediate die Worte folgen:

Insonderheit aber befindet sich die Ehrbahre Ritterschafft in folgenden *Puncten* zum höchsten beschweret. Erstlich etc.

Und hierauf werden sofort 4 die Lehn-Güter betreffende Special Gravamina in una non interrupta serie vorgetragen. Aus welcher Ordnung und Connexion dann gar glaublich und wahrscheinlich ist, daß eben das projectirte neue Lehn-Recht, als welches schon 4 Jahr vorher verfertigt und denen Häuptern der Ritterschafft, deren euffte in dem Fürstl. Rescript de Anno 1602. den 26sten April benant sind, a Duce Ulrico communiciret war, zu diesem Special-Gravaminibus mit Anlaß und Gelegenheit gegeben, und die Ritterschafft, da das gesamte projectirte neue Lehn-Recht noch nicht hatte examiniret und zur reiffen Deliberation gebracht werden können, wenigstens den vornehmsten darin befundenen Neuerungen durch den Vortrag ihrer Gravaminum sogleich hat widersprechen, und

und dieselben contra antiquos mores nicht statt finden lassen wollen. Wie denn solches noch deutlicher erhellet, wenn man die 4 Special Gravamina feudalia ansiehet, als welche insgesamt, bloß das 3te in der Ordnung ausgenommen, (f) verschiedenen Articulis des projectirten neuen Lehn-Rechts e diametro entgegen stehen, und gleichsam dieselbe übert Hauffen werffen. (g)

2tens redet das angeführte Gravamen 4tum von revocirung der Lehne, so jemand über 30 Jahre in ruhigen Besiß gehabt. Gleichwie nun secundum jus commune feudale keine andere Casus sich finden werden, da ein von dem Possessore ex titulo ad dominium transferendum habili erlangtes, und über 30 Jahre bona fide und geruhig besessenes Lehn, dennoch entweder a Domino feudali directo, oder auch ab Agnatis annoch sollte angesprochen und revociret werden können, als wenn entweder der Kauff irrequisito consensu Domini Feudi geschehen, oder wenn auch der Agnatus revocans und dessen Vor-Eltern in die Alienation nicht consentiret, hingegen nachmahls die Successio Feudi auf sie gelanget, und von der Zeit an, daß solches letztere geschehen, noch keine 30. Jahre verlossen sind: Also muß nothwendig die Rittererschaft in ihrem aufgeführten Gravamine entweder auf einen dieser beyden Casuum, oder auch auf beyde zugleich gezelet und reflectiret

(f) So darin bestehet: daß die eröffnete Lehne nicht Bene Meritis ohne Entgeld conferiret, sondern für ansehn. Summas verkauft werden.

(g) Denn das erste Gravamen wird darüber geführet:

Daß die Hrn Herzöge von den eröffneten Lehnen, die darauf haftende Schulden, wieder uhralten Landes-Gebrauch zu bezahlen sich verweidern

und contradiciret also dieses Gravamen dem 10ten 11ten und 12ten Art. Tit. XIX. des projectirten Lehn-Rechts, als in welchen Articulis verschiedene Casus enthalten, in welchen der Lehn-Herr die Schulden aus den eröffneten Lehnen nicht bezahlen dürffe:

Gleichermassen, da das 2te Gravamen darin bestehet:

Daß in diesen Landen und Fürstenthümern unerhörte neue Lehne wollen eingeführet werden, so werden dadurch Art. 12. 13. 14. & 15. wiederlegt, als welche Articuli verschiedene Sorten Lehne für neue Lehne declariren.

Dieses 4te Gravamen impugniret die pag. 58. angeführte Art. 19 & 20. auch 44 & 45. des XXIsten Tituls.

ret haben. Das letztere nun ist zwar nach aller gesunden Vernunft am glaublichsten, sintemahl die Worte des Gravaminis ganz general lauten, und sich überhaupt über die Revocationes Feudorum, so jemand 30 Jahre im ruhigen Besiz gehabt, beschweren, absque addito, an istiusmodi revocationes a Dominis Feudi, an ab Agnatis instituta & tentatae sint? Den ungestandenen Fall aber gesezet, daß in diesem Gravamine die Ritterschafft nicht auf beyde vorangeführte Casus zugleich, sondern nur auf einen derselben abziele, so kan und muß dennoch, in Erwegung der gebrauchten Worte und dabey vorkommenden Umstände, die Absicht unmöglich allein auf den Casum, quando feudum absque Domini directi consensu alienatum fuit, sondern vielmehr hauptsächlich auf den andern Casum gerichtet seyn, quando Agnati, ex jure delatae ipsis successionis Feudum, ante 30. vel plures annos alienatum, revocare intendunt.

Denn ztens handelt die Ritterschafft in diesem Gravamine von einem Casu, der, ihrer Meynung nach, gar öfters und täglich vorkommen könne, indem sie zur Haupt-Raison ihrer Beschwerde ansühret: Erstlich, daß dahero keiner seiner Lehn-Güter versichert, sondern stets einer sothanen unbilligen Revocation sich befahren müsse. Wie aber wohl kein Mecklenburgischer Edelmann, der jemahls gehöret oder weiß, daß zwischen Lehn- und Allodial-Gütern ein Unterscheid sey, so wenig damahls, als anjeko, leicht so unwissend wird haben seyn können, dem nicht bekannt gewest seyn sollte, daß ein Lehn-Gut ohne Consens des Lehn-Herrn nicht verkauft und veräußert werden dürfe: Also werden auch so wenig damahls, als anjeko, sich leichtlich so unbesonnene Käufer gefunden haben, die ein Lehn-Gut, unerachtet des Fürstlichen Consensus, zu kauffen begehret hätten, insonderheit, da dergleichen Consens gegen Erlegung der gewöhnlichen gar geringen Sportulen ohne Mühe zu erhalten gewest, und in Mecklenburg noch heut zu Tage, auch so gar über die Alienationes Adeliccher Allodial-Güter, obzwar ohne Noth, Fürstliche Confirmationes erbeten zu werden pflegen. Wäre indeß auch gleich jemand so unbesonnen gewest, daß er ein Mecklenburgisch Lehn-Gut, irrequisito Domini directi consensu zu kauffen und in Besiz zu nehmen sich hätte unterfangen sollen, so würde dennoch schwerlich ein Casus haben existiren können, insonderheit da die Adelicchen

lichen Güter in ganz Mecklenburg in den Fürstlichen Aemtern enclavi-
ret, und mit den Fürstlichen Cammer-Gütern vermengert liegen, daß
eine dergleichen gefährliche und verbotene Alienatio & Acquisitio 30.
Jahr oder drüber sollte verschwiegen, und der Possessor so lange Zeit
von der Fürstlichen Lehn-Cammer unangefochten geblieben seyn: und
stehet also nicht zu begreifen, warum, ob istiusmodi rarissimum, und
vielleicht in 100 Jahren nicht einmahl sich zutragenden Casum, die Rit-
terschaft apprehendiren sollen, daß, wenn das Principium, daß die
Landesherrn die ohne ihren Consens von den Vasallis alienirte Lehn-
Güter von den Possessoribus, auch nach 30jährigem ruhigen Besitze,
annoch vindiciren könnten, statt fünde, NB. daher keiner seiner Lehn-
Güter versichert seyn könne, sondern stets einer solchen unbilligen
Revocation sich befahren müsse. Hingegen ist sowohl damahls, als
auch noch heut zu Tage, wohl nicht leicht ein Lehn veräußert worden, da
aller Agnatorum Consens zu der Alienation sollte beygebracht oder
beyzubringen möglich gewest seyn, insonderheit, weil nach uralter Meck-
lenburgischer, längst vor den Reversalen (b) im Schwange gewesener,
auch nachmahls in den Reversalen, Articulo 24, confirmirter Ob-
servantz; nicht nur bloß die Descendentes primi Acquirentis, son-
dern alle, die mit dem Vasallo eines Namens, Schildes und Helms
sind, und öfters in alle Welt verstreuet seyn können, ad Successionem
Feudi berechtiget sind. Wann nun ein jeder von solchen, tempore
alienationis gebohrnen oder ungebohrnen, Schild- und Namens-Bet-
tern, obgleich die Successio Feudi allererst 30, 40, 50, 60, 100 oder
mehr Jahre, post factam alienationem auf ihn käme, noch alsdenn
innerhalb 30 Jahren das Lehn sollte revociren können, (nach Inhalt
des 19ten, 20sten, 44sten und 45sten Art. Tit. XXI. des projectir-
ten Mecklenb Lehn-Rechts.) So würde ja, (da in Mecklenburg die
wenigsten Güter bey derselben Familie, die sie vor ertlichen 100 Jah-
ren besessen, verblieben, sondern mehrentheils verschiedentlich von einer
Familie

(b) Vid. LINDEMANN. Exercitatt. feudal. cap. 5. §. 40. & ibi Alleg. COTH-
MANN. Vol. 2. Resp. 85. nec non Not. MSCt. Auroris alicujus Anony-
mi ad §. 24. Reversal.; quas exhibet TORNOV. de feud. Meckl. Part. I.
Cap. 2. Sect. 3. §. 34. pag. 309. & ex eo ENCELBRECHT. in Diff. de sin-
gular feudor. Mecklenb. juribus Sect. 2. §. 20. pag. 58.

Familie in die andere veräußert sind, und noch täglich dergestalt veräußert werden) gewiß wohl niemand seiner wohl erkauften Lehn-Güter versichert seyn, sondern stets einer solchen unbilligen Revocation befahren müssen, und also die Ritterschafftliche in oftgemeldetem Gravamine angeführte Besorgung allerdings höchst gegründet seyn.

4tens Führet das offtedachte Gravamen gar notanter an, daß die nach 30jährigem ruhigen Besiz des Possessoris angestellte Revocationes der Lehne *subtili quodam juris feudalis prætenu* vorgenommen würden. Wenn nun wohl nicht zu zweifeln ist, daß nicht bey Aufführung dieses Gravaminis Anno 1606. unter den Land-Räthen und der übrigen Ritterschafft (zumahl die beyden Landes-Herren, Herzog Ulrich und Herzog Carl. selbst gar gelahrte, und deßfalls inn- und aufferhalb Deutschland berühmte Herren gewest) sich wenigstens einige gelehrte, und des *juris communis feudalis* satßsam erfahrene Leute solten gesunden, imgleichen die Ritterschafft ihre gelahrte und graduirte Syndicos und Consulentes gehabt haben: So stehet von denenselben allerseits nicht leicht zu præsumiren, daß sie in 2 verschiedenen, und zwar nicht von den Longobarden, sondern von den beyden Deutschen Kaysern, Conrado und Friederico, herrührenden expressen Capitulis NB ordinariis des *juris feudalis*, nemlich 2 F. 40. und 55. wiederholte, ganz klare, deutliche, und nicht den geringsten Zweifel übrig lassende Verordnung:

Quod Dominus feudi directus, si feudum irrequisito ipsius consensu alienatum, illud, nullius temporis præscriptione obstante, quandocunque revocare possit,

pro *subtili quodam prætextu* solten angesehen und ausgegeben haben. Hingegen das principium:

Daß, wenn gleich ein Possessor das *Dominium utile* eines Lehns durch 30jährigen ruhigen Besiz *præscribiret*, solche *Præscription* dennoch die *Agnatos*, auf welche die *Succession* des Lehns noch nicht gelanget gewest, a *revocatione feudi* nicht *excludere*, sondern die 30jährige *Præscription* wieder einen jeden derselben von der Zeit an, da die *Successio feudi* auf ihn kommen, und er das *jus revocandi* erlanget, allererst *computiret* und angerechnet werden müsse:

Kan und mag wohl mit höchstem Recht *subtilis quidam juris feudalis prætextus*

prætextus genennet werden, indem sich davon in den beyden ersteren Vim Legis, vel potius Consuetudinis, habenden Libris feudorum nicht der geringste Buchstab und Verordnung findet, sondern es ist vielmehr dieses Principium bloß eine, wiewohl mit der Zeit fast communis gewordene Opinion und Raisonnement der Doctorum, so dieselbe mit Zuhülffnehmung der Regulæ juris civilis: Quod non valenti agere non currat præscriptio, & quod actioni nondum natæ non possit præscribi, ex argumento einiger Capitulorum Juris feudalis, als in specie

2 F. 8. pr. in fin. 39, 52. §. satis bene inf. § 83.

von welchem doch das letzte, so das beste Argumentum für die Meinung suppeditiret, ein Capitulum extraordinarium ist, und also nicht mehr vim probandi, noch Autorität, als sonst eines Commentatoris Opinion hat,

Lindemann. Exercitat. feudal. Cap. XI. §. 8.

per consequentiam deduciren und erzwingen: daher sich auch berühmte Jcti. gefunden, die diesem Principio zu contradiciren sich nicht geschuet, und mit gar wichtigen Gründen behauptet, daß in Bonis Feudalibus, Majoratus, & Fideicommissariis (als bey welchen allerseits quoad hoc punctum una eademque ratio verfiret) die contra proximum Agnatum vel Majoratus aut Fideicommissi Successorem einmahl vollzogene Præscription auch allen übrigen, licet remotioribus in perpetuum entgegen stehe. (i)

Wenn man nun anbey in vernünftige Consideration ziehet: a) daß die Mecklenburgische Lehn-Güter vor Alters freye Bona allodialia gewesen, und also originarie Feuda oblata sind, (k) deren Oblation viele Jahre eher geschehen, ehe das Longobardische Recht in Deutschland bekannt

(i) Als CURTIUS Senior *Consil.* 82. p. totum, præsertim n. 4. & 5. ARIAS PINELLIUS *ad Aut. Nisi tricennal. C. de bon. matern. n. 54.* DIDAC. COVARRUVIAS *in Prælect. ad Reg. Jus. Poss. sfer malæ fidei &c. Part. 3. §. 3. f. m. 221. quem summi judicii Ictum appellat, & ipsi in hoc puncto non obscure adstipulatur* GROTIUS *de jure Belli ac Pacis Libr. 2. Cap. 4. §. 10. n. 3. & 4.*

(k) BRUNNEMANN. *Consil.* XVII. n. 58. ibique alleg. COTHMANN. *Vol. 3. Conf. 21. n. 16. ut & resp. 23. n. 155.* PRUCKMANN. *Vol. I. Conf. 47. n. 161.* KOEPPEN. *Decis. Part. 1. E. 39. n. 28.*

kannt worden, (1) daher denn von den Mecklenburgischen Lehn-Gütern in specie mit noch mehrerem Rechte, als nach des berühmten MEVII Asserto

Consil. 44 nr. 25.

von den Lehnen in Deutschland in genere, iusta ratione, statuiret und geschlossen werden kan:

Daß, so weit denen adelichen Gütern die Lehnschafft, oder die *Conditio feudalis*, beygelegt zu seyn befunden wird, dieselbe für Lehn zu achten, im übrigen aber

(wohin auch ohne Zweifel die *materia praescriptionis* gehöret) nach Erb- und Eigenthum-Recht zu aestimiren seyn. (m)

(3) Daß in Mecklenburg jeder Schild- und Nahmens-Beiter, ob er gleich à primo Acquirente nicht descendiret, dennoch ad Successionem feudi antiqui berechtiget, und folglich nach dem pag. praeced. angeführten fast communi Principio Interpretum juris feudalis Longobardici, wenn solches in Mecklenburg statt fände, ein jeder dergleichen Schild- und Nahmens-Beiter, auch nach 100 und mehr-jährigen geruhigen Besitz des Possessoris und dessen Vorfahren, ein alienirtes Lehn jederzeit würde ansprechen und revociren können, wenn er nur erweisen könnte, daß innerhalb 30 Jahren à tempore institutæ actionis revocatoriaë zurück zu rechnen, annoch ein näherer Agnatus, 3 E. des Revocantis Vater Bruder gelebet, und also, seit dem die Successio auf ihn gelanget, noch keine 30 Jahre verlossen sind: So hat die Mecklenburgische Ritterschafft wohl höchsten Fug und Ursache gehabt, ein dergleichen in jure feudali Longobardico nicht einmahl deutlich enthaltenes, sondern nur ab interpretibus ejusdem formirtes Principium, woben gewiß in Mecklenburg, nach dasiger lehne Beschaffenheit und besonderen Gewohnheiten, alle Praescriptio Feudorum et Actionis revocatoriaë Agnatorum gänzlich cessiren und übern Hauffen gehen müste, *pro subtili quodam, sed utilitati publicæ, bonæ fidei & candori Nobilitatis Mecklenb. & speciali indoli*

B 3

(1) ENGELBRECHT. in *Diff. de singular. feudor. Mecklenb. jurib. Sect. 2. §. 3.* & ibi alleg. CONRING. & HERT.

(m) Jaes b. haupret sogar ENGELBRECHT. in *dict. Diff. Sect. 2. § 7. in fn. p. 32.* *Usus feudorum Longobardicos in Megapoli non ulterius valere, nisi quatenus ab allegante. eos usu receptos esse, proberur.*

feudorum Mecklenb. minime conveniente juris feudalis prætextu zu halten und anzugeben.

5tens ist schon oben angeführet, daß, allem Ansehen nach, das jussu Ducis Ulrici An. 1602. der Ritterschafft communicirte Project eines Mecklenburgischen Lehn-Rechts zu denen auf dem Land-Tage de 1606. aufgeführten Ritterschafftlichen Gravaminibus (worunter auch dieses mit begriffen,) hauptsächlich Anlaß gegeben habe. Da aber in solchem Project des Lehn-Rechts davon, daß der Lehn-Herr ein absque ipsius consensu veräußertes Lehn, nulla, nec 30 annorum etiam, præscriptione obstante, vindiciren könne, kein Buchstab zu finden; hingegen die mehrgedachte Opinio Dd. daß wieder einen jeden Agnaten, ad excludendam actionem revocatoriam, von der Zeit allererst an, daß die Successio ihn erreicht, eine besondere 30 jährige Præscription nöthig sey, in gemeldetem projectirtem Lehn-Recht

Tit. XXI. Artic. 19. 20. 44. & 45.

Klar und deutlich approbiret ist: so kan und muß ja ohne Zweifel die Ritterschafft, in Aufführung dieses Gravaminis, nicht auf dem ersten im Project des Lehn-Rechts gar nicht gedachten, sondern vielmehr auf diesen letzteren Casum ihre Reflexion und Absicht gehabt haben.

6tens hätte die Ritterschafft in diesem ihren Gravamine bloß auf die Revocationem Feudi, so a Domino directo vorgenommen wird, geziellet, so würde sie ihre Worte ohne Zweifel bedachtsamer, und nicht dergestalt general gefasset haben, daß nach dem buchstäblichen Verstande sie auch nothwendig, und zwar hauptsächlich de actione revocatoria ab Agnatis instituta müsse gedeutet werden; insonderheit da die Exception, so die Interpretes juris feudalis communis contra præscriptionem 30 annorum, in Favorem derer Agnatorum, quibus Successio nondum delata, fuit, machen, sowohl sonst, als auch vornemlich aus dem schon 4 Jahre vorher ihnen communicirten Project des Mecklenburgischen Lehn-Rechts ihnen nicht unbekant seyn könnte. Nachdem sie nun aber gleichwohl von solcher Expection nicht das geringste erwehnen, sondern vielmehr durchgehends und ohne einige Ausnahme über die Revocationes der Lehne, so jemand über 30 Jahre in ruhigem Besitz gehabt, sich beschweren, so muß es auch alhier nothwendig secundum vulgatam regulam heißen:

Quod interpretatio facienda sit contra loquentem & scribentem, qui clarius loqui vel scribere potuit ac debuit. II.)

II.) Daß auch der Fürstliche Hoff das Gravamen der Ritterschafft nicht von der Revocatione feudi, so durch den Lehn-Herrn, sondern vielmehr von der, so ab Agnatis vorgenommen und tentiret wird, angenommen und verstanden habe, geben die Worte der Fürstl. Erklärung und Antwort de Ao 1607 gar klahr, indem sie cum indignatione anführen:

Daß die Revocationes feudorum, so jemand über 30 und mehr Jahre besessen, hochschädlich, und zu Erweckung Unruhe, Zankes und Zaders, von NB. eigennützigem, Friedhäßigen Leuten, *quasi ex area*, herfürgebracht.

Ist nun wohl glaublich, daß Sereniss. Dux Carolus seine eigene oder seiner Durchl. Vorfahren vornehmste Råthe und Diener (denn diese, und niemand anders, würden, wenn hier de Revocatione feudi a Domino directo instituta geredet würde, durch die eigennützige Friedhäßige Leute verstanden werden müssen) mit dergleichen odieusen und einen recht grossen Eifer und Indignation zeigenden Prædicatis solte belegen haben? Und mit was Fug und Recht könnte er die Fürstliche Consiliarios, die zu dergleichen Revocationibus gerathen, für eigennützig schelten, da ja die a Parte Principium als Dominorum Directorum Feudi angestellte Revocationes der Lehne nicht zu der dazu gebrauchenden Råthe und Bedienten, sondern zu der Durchl. Lehn-Herren selbst: eigenem Nutzen und Vortheil gereichen? Dahingegen auf Agnatos, welche sub prætextu delatæ ipsi nunc demum Successionis, die von jemanden so viele Jahre ruhig besessene Lehne annoch wieder revociren wollen, und deren Rathgeber und Advocatos, welche, weil sie dergleichen Principium bey denen Interpretibus iuris communis feudalis finden, solches auch auf die Mecklenb. Lehne appliciren wollen, (ohne zu consideriren, daß die Mecklenburgis. Lehne feuda oblata, und ganz besondere, a jure communi feudali toto cælo unterschiedene Umstände und Eigenschaften haben, imgleichen daß dergleichen Principium vorhin im Mecklenburgischen, resté Ducé Carolo, niemals gehöret, auch mit den andern besondern Qualitäten und der Observantz der Mecklenburgischen Lehne unmöglich zusammen stehen kan, sondern vielmehr alle Præscriptionem in Feudis Mecklenburgicis ganz libern Hauffen werffen würde) die Qualität zankstüchtiger, eigennütziger und Fried. häßiger Leute nicht unsfüglich quadriret. Und kan die in der benachbarten Marck Brandenburg schon Ao, 1569, von dem Marggrafen

Iohanne

Iohanne zu Cüstrin, welcher, wegen seiner Gelehrsamkeit und Klugheit, der Ernsthafte und Verständige, ja das Auge Deutschlands beygenahmet worden, mit Rath und Zuziehung seiner getreuen Ritter- und Landschafft errichtete Landes-Fürstliche Constitution wegen Revocation der Lehn-Güter zum Exempel dienen, wie höchstschädlich und ordieus dergleichen nach vieler Jahre ruhigem Besiß ab Agnatis allererst angestellte Actiones revocatoriaë in diesen Quartieren gehalten worden. (n)

III) Wann nun dergestalt erwiesen ist, daß sowohl das Gravamen der Ritterschafft de Anno 1606. als auch die darauf in An. 1607. abgegebene Fürstliche Resolution und Erklärung hauptsächlich die ab Agnatis, nicht aber die a Domino Feudi vorzunehmende Revocation zum Objecto habe: So folget daraus von selbst, daß auch der Art. 29. der Reversalen, (als welcher nicht anders, als die schon Ao. 1607. a Duce Carolo der Ritterschafft verheißene Special-Constitution enthåte) gleichfalls von der Revocatione Feudi ab Agnatis instituta vornehmlich handele. Und solches wird durch den Context und die Formalia dieses Articuli noch mehr bestärket.

Denn erstlich, wenn derselbe auf die ipsi Serenissimis Principibus, tamquam Dominis Feudi, competentem actionem revocatoriam

(n) Sic enim dicta constitutio:

Aber doch, solches ungeachtet, zum öfftern solche Contractus, die da gleichwohl auf gutem Glauben, auch in der Völker-Rechten gegründet, zum theil, oder gar durch der Verkäufer Söhne und Agnaten streitig gemacht, die Käufer, Besizer und ihre Erben mit Recht fürzgenommen, und zu merklichen und unträglichen Unkosten dadurch verursacht worden, auch bisweilen damit also ausgeschaffet, daß merklicher Abgang derer von Adel Vergnüglichkeit gespühret; zu geschweigen der Gefahr und Ungewißheit, daß sich letztlich niemand zu geöffnen haben würde, seine Erben und Kinder bey der erkauften und wohlbezahlten Lehn-Gütern erhalten zu werden, sondern für und für auch von den Agnaten, die zur Zeit des Kauffs noch nicht geböhren, aber doch deren Vorfahren an den verkauften Lehn-Gütern versamlet gewesen, solcher Aufruhr die Käuffere, ihre Erben und Nachkommen gewärtig seyn müssen, und daß keiner vergewißert und geübrigt seyn könnte, weil auch keine Gewährs- und Bürgerliche Verschreibung hafften und gelten solten: Welches alles uns unsers fürstl. obliegenden Amtes halber nicht unbillig zu Gemüthe gegangen, und zu nothwendigen Einsichten Ursach gegeben.

toriam allein und vornemlich abzielte; ſo würde er ohne Zweifel ad exemplum vieler anderer dergleichen Articul in den Reverſalen, in Form einer Zuſage, Permiſſion, Verſicherung und Erklärung, und alſo mit den Worten:

Wir haben unſerer getreuen Ritterschafft in Gnaden verſprochen und zugeſagt. uti Art. 1.

Wir verpflchten uns. uti Art. 2.

Wir wollen. uti Art. 10. 15. 19. 22. 44. & 45.

Wir laſſen in Gnaden geſchehen. uti Art. 18. & 23.

Wir ſind in Gnaden geneigt. uti Art. 21.

Wir wollen unſerer getreuen Ritter- und Landſchafft in Gnaden gewilliget und nachgegeben haben. uti Art. 24 & 42.

Wir haben unſerer getreuen Ritterschafft die beſondere Gnade gethan. uti Art. 31.

oder dergleichen, wie die übrigen nächſt allegirten Articul concipiret und abgefaſſet ſeyn. Da aber au contraire derſelbe gar notanter mit den Worten:

Wir *conſtituiren* und verordnen ſich anfängt, ſo erſcheinet daraus, daß er keine Promiſſionem Principum, quæ ipſos Principes primario ſtringeret, ſondern vielmehr eine Fürſtliche Landes-Conſtitution, quæ ſingulos ſubditos ad obſervantiam & obedientiam obligat, begreiffe, und alſo nicht de revocatione feudi, quæ a Domino directo, ſed quæ ab Agnatis inſtituitur, hauptſächlich handle und verſtanden werden müſſe. Siebt man nun ſolches zu, (wie es denn verhoffentlich niemand leicht abnehmen wird) will aber etwa dabey mit dem ſeel TORNNOV. *de feud. Meckl.* behaupten, daß dieſer Artikel nur dasjenige confirmire, was ohnedem ſowohl in allgemeinen, als aller Lande und Provinzen, Special-Lehn-Rechten bekannt und unzweifelhaftig iſt:

Daß nemlich ein *Agnatus*, der *a. tempore delata ad ipſum ſucceſſionis feudi* ganzer 30 Jahre ſtille geſchwiegen, nachmals keine *revocationem feudi* weiter anſtellen könne.

So dienet 2tens darauf zur Antwort, daß dergleichen enge Reſtriction mit denen dürr, deutlichen und ganz generalen Worten dieſes Articuli
E
der

der Reversalen ganz incompatible sey: Verba enim universaliter negativa omnem distinctionem & exceptionem excludunt.

RUDIGER. in singulari Observat. cap. 3. Observ. 17. n. 2.

Und ist dieser Artikel also klar und deutlich, daß ich fest versichert bin, wenn jemand, der die communem Opinionem Interpretum juris feudalis Longobardici circa præscriptionem actionis revocatoriae Agnatis competentis niemahls gelesen oder gehöret hat, und also nicht præoccupiret ist, diesen Artikel der Reversalen liest, daß derselbe nicht den geringsten Zweifel oder Ambiguität, so einer Explication oder Restriction bedürfte, darinn finden werde.

ztes Streitet auch dawieder die in oftgedachtem Artikel ad excludendam actionem revocatoriam post 30 annos angeführte generalis ratio decidendi, als welche nicht etwa in negligentia vel tacito consensu Agnatorum, sondern lediglich auf den 30jährigen ruhigen Besitz des Acquirentis gegründet ist, restantibus expressis verbis Articuli, wodurch alle etwanige Dubia um desto mehr gehoben werden. Denn wenn z. E. die Constitution also lautete:

Daß nach 30 Jahren bey Lehn-Gütern die Actio revocatoria nicht weiter statt haben solle.

Oder auch:

Daß die Lehne, so innerhalb 30 Jahren ab Agnatis nicht angesprochen worden, in keine Wege ferner revociret werden sollen. So möchte vielleicht zweifelhaft scheinen, a quo termino man die 30 Jahre zu rechnen anfangen müsse? Und ob nicht die Determinatio solches Termini a quo, ex jure feudali Longobardico, vel potius Opinione communiore ejus Interpretum, zu suppliren, folglich die 30 Jahre allererst a tempore delatæ Agnato (qui feudum revocare intendit) Successionis zu computiren seyn möchten? Da aber mit deutlichen klaren Worten verordnet ist:

Daß die Lehne, so jemand über 30 und mehr Jahre NB. geruhig besessen, in keine Wege revociret werden sollen.

quæ verba non ad Agnatos, sed nude ad Possessorem & factum Possessionis respiciunt; so ist offenbahr, daß solche 30 Jahre von dem Moment, da jemand den Besitz des Lehns ex Titulo ad transferendum Dominium habili erlanget hat, computiret werden müssen: Allermassen ich
in

bona fide & iusto Titulo acquirirtes Lehn, wenn nur keine Contradiction noch Ansprache daran geschicht, eben so ruhig besitze, es mögen gleich viele oder wenige, oder auch gar keine Agnati vorhanden, und die Successio feudi gleich auf dieselbe alle, oder nur auf einige, oder auf keinen dererselben, innerhalb der nächsten 30 Jahre a tempore meæ acquisitionis & Possessionis devolviret seyn, dahero denn die Diversität dieser hoc casu lediglichen Accidental-Umstände, wenn die 30 Jahre des ruhigen Besizes, als das einige a Reversalibus ersforderte Requisitum substantiale einmahl verflossen, die Præscription im geringsten nicht hindern, vielweniger, nachdem sie einmahl compliret, wieder rescindiren und aufheben kan.

4tens haben die Durchlauchtigsten Legislatores in dem oft allegirten 29sten Artikel der Reversalen ihren enixam Voluntatem, daß derselbe nach seinem deutlichen Inhalt und Buchstaben sancte observiret, und unter keinem Prætextu restringiret, noch einige Ausnahme und Exception dabey gemacht werden solle, dadurch gar notanter ausgedrücket, indem sie verordnen:

Daß die über 30 Jahre ruhig besessene Lehne NB. in keine Wege (id est, sub nullo prætextu vel colore, qualiscunque ille demum sit,) hinführo revociret werden sollen.

Welche Expression ohne allem Effect seyn würde wenn man die Verba universalia negativa Legis bloß auf einen seltenen, und vielleicht niemahls sich begebenden Fall (wann nemlich alle Agnati, ein jeder von der Zeit an, da allererst die Successio Feudi durch der vorhergehenden Tod an ihn gelanget, ganzer 30 Jahre stille geschwiegen hätten, (restringiren wollte. Denn durch solche Erklärung würde gewiß die Regula Legis fast ganz übern Hauffen geworffen, oder wenigstens die Exceptio a Regula von grösserm Begriff, als die Regul selbst seyn, und kaum in hundert Jahren sich ein einziger Casus eräugnen, da die Regul und Constitution applicable wäre, und einigen Nutzen hätte. (o)

§ 2.

5tens

(o) Es quadriret hier recht in Terminis, was' MEVIUS in einem fast gleichen Casu schreibet Conf. XXXIX. n. 88. & 89. Nisi verba illius Constitutionis (Pomeranicæ de 1560.) de tali casu intelligamus, & si ex jure successione Revocatio admittatur, non modo verba in congrue posita erunt, quod non præsumitur, sed inanis nulliusque erit Constitutio, quod a statutorum interpretatione alienissimum habetur.

Cap.

stens kan auch, daß diese Verordnung etwa aus Unbedachtsamkeit, und weil man auf die Restriction und Exception, so billig dabey hätte gemacht werden sollen, eben nicht gedacht, dergestalt general abgetasset sey, um destoweniger fürgespiegelt werden, weil solche Exception und Restriction, so der seel. Hr. TORNOV. bey dieser deutschen General-Verordnung machen will, beydes Serenissimis Legislatores, und auch der Ritterschafft, welche diese Constitutionem provincialem erbeten, so wohl aus der fere communi opinione Interpretum juris feudalis Longobardici, als auch in specie aus dem Ao. 1602. und also ganzer 19 Jahre vorher der Ritterschafft a Serenissimis Ducibus communicirten Project eines Mecklenburgischen Lehn-Rechts, und dessen supra pag. 58 verbotenus extrahirten 4 deutlichen Articulis des XXIsten Tituls satzfam und vöblig bekannt war. Hätten nun die Ritterschafft, und auf deren Ersuchen, die Landes Fürsten, solches Principium, so in dem Project des Lehn-Rechts enthalten, gleichfalls approbiren, und in den Reversalen per specialem Constitutionem confirmiren wollen, so würden sie ja, nach allem menschlichen Vermuthen und gesunder Verunft, (zumal in dergleichen publicquen und ad perpetuam Normam futurorum temporum beliebenden Landes Grund-Gesetzen jedes Wort und Sylbe sorgfältig erwogen zu werden pflegen,) wohl die in dem zu der Zeit schon viele Jahre ihnen allerseits bekannten Project des Lehn-Rechts befindliche, ganz deutliche, allen Zweifel excludirende

Cap. Si Papa de Privileg. in 6.

FELIN. in Cap. I. n. 4. X. de Rescript.

Inde per legem publicam non competentis actionis seu litis finita exceptio data est possessoribus simulque juri communi feudorum circa actionem revocatoriam derogatum &c.

NB. Es handelt hier Mevius von einer Pommerschen Constitution de Ao. 1560. welche, daß beym Verkauf eines Lehns, die Agnati, ob jemand von ihnen kaufen will, citiret werden sollen, verordnet, cum Addito:

Und sollen, die also erfordert, und ungehorsam aussen bleiben, derwegen hinführo nicht gehöret werden.

Quae ultima verba aliqui ad exclusionem Agnatorum a jure Proximieos restringere voluerunt, sed MEVIUS illa etiam de exclusionis actionis revocatoria ex capite successionis intelligit, & suam opinionem in eadem causa ab Academiis Francofurtensi, Lipsiensi & Rostochiensis, Scabinatu Brandenburgensi, nec non per sententiam Archi-Dicasterii Sedinensis approbatam fuisse refert, Consil. XXXVIII. in fin.

dirende Worte und klahre expressive Verordnung in den Reverfalen repetiret und wiederholet, nicht aber ganz andere Terminos universaliter negativos, welche secundum litteralem verborum sensum, fatente ipso B. TORNOV. all. l. pag. 200. in fine, directo das Contrarium, und zwar mit sehr nachdrücklichen Expressionen involviren, (p) ganz unbedachtsamer Weise adhibiret und gebrauchet haben, vielweniger würde der gleichen expressive universale Verordnung von der Ritterschaft (als deren Interesse dabey vornehmlich versiret) nicht simpliciter mit Dank angenommen, sondern vielmehr ihre nöthige Erinnerungen und Restrictiones aus dem ihnen bekanten Project des Lehn-Rechts dagegen vorgebracht seyn. Indem aber das erstere und nicht das letztere geschehen, so folget daraus unwiedertreiblich und necessario, daß die Intention der Ritterschaft sowohl, als auch der Durchl. Herzoge dahin gegangen sey, ein ganz anderes Principium und Regul, quoad Præscriptionem Actionis revocatoria in Feudis, als in dem Anno 1602. concipirten Project des Lehn-Rechts (zwar nach der Opinion der meisten Interpretum juris communis feudalis, aber ohne Zweifel wieder uhraltres Mecklenb. Herkommen und Observantz) in Vorschlag gebracht war, in Reverfalibus zu statuiren und festzusetzen.

E 3

6tens

(p) Es wird die Discrepantz sich noch deutlicher zeigen, wenn man die eigentlichen Worte des 29sten Artikels der Reverfalen, und den Sensum, auf welchen sich der secl. Tornov. erklären oder vielmehr verdrehen will, neben einander setzet:

Die Worte des 29sten Artikels der Reverfalen lauten also:

Nebensiehender Worte Sensus und Verstand soll, secundum B. Tornov. dieser seyn:

Wir constituiren und verordnen auch hiezmit, daß die Lehne, so jemand über dreißig und mehr Jahre geruhiglich besessen, in keine Wege hinführo revociret werden sollen.

Wir constituiren und verordnen auch hiezmit, daß die Agnaten, welche ein ohn ihren Consens verkaufftes Lehn innerhalb 30 Jahren von der Zeit an, daß die Succession des Lehns ihnen eröffnet ist, nicht angesprochen haben, solches hinführo sollen revociren können; jedoch soll solches denen nachfolgenden Agnaten nicht schaden, sondern einjeder dererelben von der Zeit an, daß die Succession des Lehns an ihn gelanget, annoch innerhalb 30 Jahren das Lehn zu revociren befugt seyn, wenn auch gleich der Possessor 100 oder mehr Jahre dasselbe ruhig besessen habe.

stens, wann der Artic. 29. der Reversalen, und dessen generale Worte, contra literalem & perspicuum verborum sensum dergestalt restringiret, oder vielmehr enerviret werden müssen, so würde ja in oftgedachtem Articul (den einzigen rarissimum und kaum possiblen Casum, wenn ein Lehn absque consensu des Lehn-Herrn alieniret, und der Acquirens es 30 Jahre ohne Ansprache der Fürstl. Lehn-Cammer geruhig besessen hätte, ausgenommen) sonst gar nichts enthalten seyn, als was schon vorhin sowohl de jure communi feudali, als auch in allen deutschen Landen, wo es Lehne gibt, ausgemacht, und ohne Zweifel war, nemlich daß ein Agnatus, der a tempore delatae sibi successionis feudi ganzer 30 Jahre stille geschwiegen, nachmahls das Lehn nicht weiter revociren könne. Warum hätte denn die Ritterschafft seit Ao. 1606. her die Festsetzung solches überall bekannten und ungezweifelten Principii, so enixe und eifrig suchen, und die Landes-Herrschaft solche gleichfalls für nöthig halten, und zu dem Ende zu einer Special-Constitution sich offeriren sollen? Da doch alle übrige Reversalen von solchem Inhalt sind, der (ob er gleich ohne Zweifel in lege non scripta seu consuetudine Mecklenburgica, und in den besondern Beschaffenheiten der Mecklenburgischen Lehne seinen guten Grund hat) dennoch entweder dem juri scripto feudali entgegen läuft, oder wenigstens solche Casus angehet, wovon apud Interpretes iuris communis feudalis nichts gewisses zu finden. (9)

Ja

(9) Will man etwa hingegen den 32sten Articul der Reversalen objiciren: daß jedermann auf seinen unstreitigen Grund und Boden Mühlen bauen möge, quod etiam juri communi conforme; so dienet darauf zur Antwort:

- 1) Daß solche *Question* das *jus feudale* eigentlich nicht angehe.
- 2) Obgleich einmjedem, de jure Romano, in suo Mühlen zu bauen frey stehet, so sey solches annoch in Deutschland nicht ausgemacht, als woselbst viele *ICri* die Mühlen ad Regalia Principum referiren, also, daß nicht nur in der benachbarten Mark Brandenburg von Alters her, und lange vor den Mecklenburgischen Reversalen,

(Vid. Joh. KOEPPEN Decisionis Ao. 1602. und 1617. edita Qu. 20. n. 14.)

Zerkommens, daß niemand absque permisso Principis eine neue Mühle anlegen könne, sondern auch KOEPPEN d. l. solches Zerkommen sogar pro universali Germaniae consuetudine angeben will.

Conf. BRUNNEMANN ad l. 7. C. de servitut. HERING. de Molendinis

Ja endlich 7tens, wer den Art. 29 der Reversalen secundum Restrictionem TORNOVII erklären will, und dabey das Gravamen der Ritterschafft de Ao. 1606. so dazu Anlaß gegeben, Ducis Caroli darauf ertheilte Antwort, und die Expression dicti Articuli 29.

Daß die 30 Jahre ruhig besessene Lehne in keine Wege NB-hinführo sollen *revociret* werden,

vernünftig erweget, der muß nothwendig glauben und zustehen, daß vorhin (nemlich ante Reversales oder wenigstens ante an. 1600.) Agnari in Mecklenburg, die, nachdem die Successio feudi alienari auf sie gelanget, ganzer 30 Jahre stille geschwiegen, dennoch die alienirte feuda annoch subtili quodam iuris feudalis prætextu zu revociren unternommen, und dazu admittiret worden sind, id quod absurdum, und wird solcher Prætextus iuris feudalis, der dazu hätte dienen können, wohl nirgends in der Welt zu finden seyn.

IV) Daß die Fürstlichen Höfe sowohl, als die Ritterschafft, den oft allegirten Art. 29. der Reversalen auch nachher nach seinem wörtlichen und generalen Verstande, nicht aber nach des Hrn. Tornovii neuerlichen Restriction, angenommen und gedeutet haben, davon ist gewiß nicht undeutlich zu schliessen aus dem vom Canzler IOH. COTHMANN nachmahls verfertigten Lehn-Rechts-Proiect, als welcher Canzler schon unterschiedliche Jahre vor den Reversalen als Rath im Fürstl. Güstrowischen Diensten gestanden, Ao. 1622. schon quoad Labores & Expeditiones, und Ao. 1631. auch dem Nahmen und der Dignität nach, Fürstl. Güstrowischer Canzler, und nachmahls Fürstl. Schwerinischer würcklicher Geheim-

lendinis Qu. 10. n. 10. seqq. et præsertim STRYCK. in Diss. de jure prohib. extract. molendin. cap. 1. §. 6. & 7. qui expresse KOEP-ENIO ad stipulatur, nisi contraria Provincia observantia doceri possit.

Daher denn, da dergleichen Opinion schon damahls Tempore Reversalium Ao. 1621. bekannt, allermassen Keppenii Decisiones, laut der Dedicatio, zuerst Ao. 1602. und nachher von neuen Ao. 1617. ediret worden) und in der benachbarten Mark Brandenburg recipiret war, die Mecklenburgische Ritterschafft gewiß grosse Ursache gehabt, sich dagegen durch einen Articulum der Reversalen zu verwahren.

mer Rath geworden, (r) also die Intention und Meinung beyder Durchl. Herzoge am besten wissen können. Hätte nun dieser vornehme Ictus, welchem die communis Opinio Interpretum iuris communis feudalis quoad præscriptionem Actionis revocatoria Agnatorum unmöglich unbekannt seyn können, der auch ohne Zweifel bey Concipirung seines Mecklenburg. Lehn-Rechts das ältere, iussu Ducis Ulrichi verfertigte Proiect de 1602. vor sich gehabt und nachgeschlagen, das Principium, daß die 30jährige Præscription wieder jeden Agnaten erst von der Zeit an, da die Successio Feudi an ihn gelanget, computiret werden müsse, in Mecklenb. für zulässig und recipiret gehalten, so würde er es ohne Zweifel in seinem Lehn-Recht im XLIXsten Titel: von Verjährung der Lehne, angeführet haben. Allein er gedenket dessen mit keinem einzigen Worte, sondern lehret vielmehr ganz dürre und deutlich, auch generaliter und ohne die geringste Einschränkung und Exception, daß, wenn ein Possessor eines Lehn-Guths von jemand anders, ausserhalb dem Lehn-Herrn, betanget werde, und er habe solch Guth 30 Jahr lang bona fide und geruhig besessen, so habe er damit den genießlichen Eigenthum eressen, und könne sich gegen seinen Widersacher mit der Verjährung wohl behelffen. Dahingegen dieser Mecklenb. Canzler der schon oben angeführter Meynung gewest seyn muß, daß nemlich der 29ste Art. der Reversalen de actione revocatoria Agnatis competente, non vero de illa, quæ a Domino directo instituitur, handle; massen er in eben diesem Titul wieder den Lehn-Herrn, wenn derselbe ein absque ipsius consensu alienirtes Lehn revociren will, keine andere als hundert-jährige und immemorale Præscription admittiret. Undern theils liegt auch die Intention und Meynung der Ritterschaft von dem Inhalt, Verstand und Bedeutung des oft angeführten 29sten Articuls der Reversalen, sowohl aus denen oben p. 4. angeführten *Notis sive Monitis*

ad

- (r) Ob ich zwar nur Ao. 1631. von J. f. Gn. unwürdig pro Cancellario bin angenommen und bestellet worden, so bin ich doch viele Jahre zuvor schon J. f. Gn. unterthäniger Rath und Diener gewesen, und habe nicht allein in der Canzeley aufgewartet, sondern es haben auch hochgedachte J. f. Gn. schon in Ao. 1621. als mein in Gott ruhender hochgeehrter lieber Bruder, Sr. Ernestus Cothmann, wegen seines hohen Alters und Leibes-Schwachheit, auf sein unterthäniges vielfältiges Anhalten und Bitten, benignam et gratiosam dimissionem, retento tamen in omnibus

ad Art. 19. 20. 44. & 45. Tit. XXI. des projectirten Lehn-Rechts, als auch aus ihren *Notis* oder *Monitis ad Art. 3. 10. 12. 13. 16. & 17. eiusd. Tituli*, quæ vid. apud. TORNOV. de feud. Mecklenb. ante Part. I. p. 97. 98. & 99. unwidersprechlich zu Tage; welche *Notas* und *Monita* die Ritterschafft reiflich erwogen, und folgendes publico & communi nomine der Durchl. Herrschafft übergeben, mit Bitte, nach solchem das Mecklenburgische Lehn-Recht einzurichten und nachmahls zu publiciren.

Ob nun zwar dieses letztere noch nicht geschehen, und also diese *Notæ vim legis provincialis* noch zur Zeit nicht haben: so ist doch, daß solches hinkünftig, so viel diese oft angeführte *Notas ad Art. 19. 20. 44. & 15. wie auch 3. 10. 12. 13. 16. & 17. Tit. XXI.* betrifft, ohne alle Schwieræt geschehen werde, um desto weniger zu zweifeln, weil bey deren Inhalt bloß die Ritterschafft und derselben Wohl und Wehe interessiret ist, hingegen die Durchl. Lehn-Herren nicht das geringste Interesse haben, warum sie solche *Notas* der Ritterschafft quoad hoc punctum nicht approbiren, und das Lehn-Recht nach denenselben einrichten sollten.

V. In Betrachtung aller dieser weitläufig ausgeführten Umstände, und der daraus offenbahr erhellenden Intention sowohl des Fürstl. Hofes als der Ritterschafft würde man sich billig verwundern müssen, wie der seel. TORNOV. auf die Gedanken kommen können, den mehrgemeldten 29. Artikel der Reversalen de 1621. dahin zu restringiren, als wenn die Präscription wieder einen jeden Agnaten erst von der Zeit an, da ihn die Successio erreihet, und er das *ius revocandi feudum* erlanget, computiret werden müste, wenn man nicht dagegen zu dessen Entschuldigung be-

D

dächte,

omnibus & dignitate & nomine & officio Cancellarii so weit unterthänig erlanget, daß er von den *quotidianis laboribus* und Aufwartung entfreyet, und *ex aula* nachher Rostock *clementissime & gratiosissime* dimittiret worden, damahls meiner wenigen Person sothane des Canzlers zu Hofe täglich vorbergehende *Labores*, und hernach, als im Jahr 1624. April, gedachter mein geliebter Bruder, *cum omnium bonorum luctu & dolore*, aus diesem vergänglichchen Leben abgefordert, völlig alle andere desselben *publicas Expeditiones & Negotia* in dero geheimen Reichs- Crays- und Land-Sachen gnädig *committiret* und aufgetragen
Hæc ipse Corthmannus narrat in seiner gedruckten Apologie contra D. Joh. Schultze p. 84. daß er auch Ao. 1634. würcklicher Fürstl. Schwerinischer geheimer Rath gewesen, ist zu ersehen aus gedachter Apol. Beyl. sub Lit. D.

dächte, daß die gleich zu Anfang dieses Scripti aus denen in dem Mecklenb. Ritter- und Landschafft- Archiv befindlichen verschiedenen Actis extrahirte Historie der Antecedentium & Consequentium dieses 29sten Articuli der Landes-Reversalen dem seel. TORNOV. ganz unbekannt gewesen, und er daher zu Entscheidung dieser Quæstion nichts, als einige Præsumtiones und gemeine Brocardica iuris, vorgebracht hätte (*)

Was dieselben insgesammt und überhaupt betrifft, auch gesetzt, sie hätten alle an sich ihre völlige Richtigkeit: so können sie dennoch unmdglich auf dergleichen Leges, welche α) gar nicht ambiguae noch zweydeutig, sondern vielmehr ganz klar, deutlich und expressiv sind, und kein anderes Dubium haben, als daß man sich ex præconcepta Opinione dabey selbst formiret, und β) deren Meinung, Absicht und Verstand aus den Circumstantiis Facti, nemlich dem, was vorher gegangen, und was darauf erfolgt ist, satisfahm zu Tage liegt, applicable, noch zu deren Interpretation nöthig seyn. Wie denn daher der seel. TORNOV.

Part. I. cap. 2. Sect. 8. §. 27. pag. 296.

selbst zustehen muß, daß dessen, und alles übrigen, was er angeführet, ungeachtet, die Ritterschafft ihrem Recht in hoc passu habe renunciiren können, und also hier nicht *de facultate abdicandi jus quæsitum*, sondern nur *de voluntate* die Frage sey. Wer kann aber an solchem Willen weiter zweifeln, nachdem die angeführten Notæ ad Art 19. 20. 44. & 45. Tit. XXI. des projectirten Lehn-Rechts, auf der Ritterschafft Befehl verfertigt, von derselben gut geheissen und approbiret, der Durchl. Landes-Herrschafft publice übergeben, und darnach das Project des Lehnrechts einzurichten unterthänigst gebeten worden? Wieder welche expressam & clarissimam Declarationem Voluntatis, die Præsumtio, so der seel. TORNOV. all. I. 297. daher nehmen will, weil die Ritterschafft das Principium, Actionem revocatoriam per Concursum Creditorum extingui, noch beständig impugnare, gewiß nichts ausrichten will. Zudem läßt sich die Rario differentia bey beyden Casibus leicht finden. Denn α) Concursum

(*) Es lauten des seel. Tornov. eigene Worte P. I. C. 2. Sect. 3. §. 27. in fin. pag. 297. hiervou ausdrücklich:

Si occasio subesset, Acta publica inspiciendi, atque ex iis mentem atque intentionem eorum expiscandi, inter quos tractatus de concedendis Reversalibus agitari

Concurfus kommen insgemein in ein paar Jahren zum Ende, und gelangen öfters nicht einmahl zu der Agnatorum, insonderheit der entferneten, oder aufferhalb Landes sich befindenden Wissenschaft, zumahl da sie in verschiedenen Gerichten, nemlich sowohl vor dem Land- und Hof- Gericht, als auch den Justitz- und Lehn-Canzleyen, nicht ventiliret werden können, auch die Proclamata nicht etwa, wie in Holstein und andern Ländern gebräuchlich, in denen vornehmsten Landes- und benachbarten Städten vor den Canzeln verlesen, sondern bloß an 3 Orten affigiret werden. Wenn auch die Agnati davon Wissenschaft erlangen, so müsten sie, wosern das Principium, quod per concursum, vel potius sententiam Distributionis, feuda antiqua, convertantur in nova, ac inde omnis plane actio revocatoria esset.

de quo vid. TORNOV. Part. 2. cap. 4. Sect. 2. §. II. pag. 92 93. recipiret wäre, in wenig Monaten sich resolviren, entweder das Lehn ex Concurfu zu retten, und die Creditores zu befriedigen, oder nuch ihre Anwartsung ganz gewiß auf ewig fahren zu lassen! Könnten also dergestalt gar leicht entweder ex ignorantia des erregten Concurfes, oder weil sie so geschwind kein Geld zu schaffen vermögen, um ihr an das Lehn habendes Recht und spem succedendi kommen. Hingegen nach den 29. Art. der Landes-Reversalen beruhet es auf ein gewisses Evenement, und kan so leicht arriviren, als nicht arriviren, daß innerhalb 30 Jahren, a tempore factæ alienationis, der Alienator und dessen männliche Descendentes absterben, und also den Agnatis die Succession eröffnet werde, auf welchem Fall das alienirte feudum zu revociren ihnen nichts im Wege stehet, auch fast unmöglich ist, daß sie nicht innerhalb solcher 30 Jahren sowohl von der geschehenen Alienation solten Nachricht erhalten, (wosern sie anders nicht selbst negligentissimi sind) als auch zur relevation, wann nur anders ante lapsum der 30 Jahre Successio Feudi ihnen eröffnet worden, Rath und Geld schaffen können. Daß also der 29ste Art. der Landes-Reversalen der Mitterschafft bey weiten nicht so gefährlich und præjudicirlich ist, als das

D 2

quoad

agitati sunt, ea facile explorari possent, sed deficiente tali occasione casus hic ce dubius ex probabilibus presumptionibus & conjecturis decidendus erit, sicuti hæc judicandi ratio in iis quæ hominum memoriam excedunt, locum habere solet de quo vid. exemplum apud HUG. GROT. de Jure Belli et Pacis Libr. I. Cap. 4. §. 7.

quoad Concursum Creditorum & Sententiam Distributionis angeführte Principium. Wie denn auch überdem β) bey dem Concurſu die Creditores nicht das Guth, ſondern ihr Geld erlangen, und wider Willen das Guth in ſolutum annehmen müſſen: Daher ihnen nicht zu nahe geſchicht, wenn ſie nachmahls gegen richtige Bezahlung ihres Capitals, Zinſen und erweißlicher Meliorationum das Guth denen Agnatis wieder abtreten müſſen. Einem Käufer aber der ein ganzes Lehn-Guth mit Fürſtlichem Conſens von dem Beſitzer bona fide Erb- und eigenthümlich kauft, iſt es nicht ſo ſehr um ſein Geld, als vielmehr um den Beſitz und Genuß eines Immobilis zu thun, und würde alſo demſelben ſehr zu nahe geſchehen, wenn er nach 30 jähriger ruhigen Poſſeſſion noch auf der Wippe ſitzen, und von ſeinem wohlterworbenen Eigenthum getrieben zu werden befürchten müſte.

Will man etwa hingegen objiciren, daß ein Beſitzer adjudicirter Particulier-Lehn-Stücke dennoch derſelben Revocation ſowohl über lang als über kurz, und alſo auch nach 30 jährigem geruhigem Beſitz, nach notoriſcher Mecklenburgiſcher Praxi ſich müſſe gefallen laſſen müſſen.

Vid. TORNOV. P. I. pag. 652. 653. 654. & 655. ibique præiudicata. Welches, wann der \S . 29. der Reverſales nach unſerer Meynung zu erklären wäre, dennoch demſelben offenbahr entgegen laufen würde: So dienet darauf zur Antwort, daß die Reverſales von Lehnen, und alſo von ganzen Güthern, nicht aber von Particulier-Pertinentien derſelben, als Bauer-Höfen, Aeckern, Wieſen und dergleichen ausdrücklich reden und zu verſtehen ſind. Allermassen hingegen ratione Particulier-Lehn-Pertinentien ſowohl das Intereſſe Vaſallorum, als ipſius Sereniſſimi Domini Feudi allerdings erfordert, daß ſolche Particulier-Adjudicata nicht ewig von den Lehnen diſmembriret, ſondern vielmehr endlich einmahl wieder dazu gebracht werden; wie denn die Durcht. Landes-Herrſchaft ihr deßfalls habendes hohes Intereſſe in Reſolut de 23 Maji Anno 1651.

apud TORNOV. all. I. pag. 652

ſelbſt anführet. Daher auch die Revocation dergleichen Particulier-Adjudicatorum nicht nur von den Agnatis in feudum Succedentibus, ſondern auch von einem jeden frembden Käufer und Beſitzer des Guths, wozu ſolche Pertinentien vorhin gehört, ja von dem Debitore ſelbſt quancocunque geſchehen kan, und ſich derjenige, welcher ein dergl. Particulier-Adjudicatum erhalten, oder deſſen Ceſſionarius um deſto weniger

niger deßhalber beschweren können, weil jener wieder Willen das adjudicirte Perrinens statt bahren Geldes annehmen müssen, dieser aber nicht mehr Recht als sein Cedens gehabt, haben kan, folglich das Adjudicatum nur jure Crediti & Domini revocabilis besitzen, und also, daß es jederzeit reluiret werden könne, schon vorher wissen; welche Umstände hingegen bey einem ganzen Lehn-Guth, welches einer mit Fürstlichen Consens und justo ac ad Dni. translationem habili titulo an sich bringet und 30 Jahre geruhig besizet, sich ganz anders befinden, auch solche rechtmäßige præscription eines NB. ganzes Lehn-Guths dem Interesse des hohen Lehns-Herren im geringsten nicht zu wieder läufft.

Wir wollen zum Überfluß des seel. Tornovii angegebene Præsumptiones, und zu derer Behuff colligirte Generale Brocardica juris, etwas genauer ansehen, und ein jedes Argument in specie betrachten, so wird sich der Ungrund derselben noch deutlicher zeigen.

Istlich, Ob anfänglich des seetigen Tornovii restrictive und wieder den klaren Buchstab der reversalen lauffende Explication dem Ritterschafftlichen *interesse conformior* sey, (wie er zwar all. I. pag. 291. vermeinet) stehet dahin. Denn ^a) kan darüber niemand besser, als die Ritterschafft selbst judiciren; welche aber durch ihr Gravamen de 1606. durch danknehmige und illimitirte acceptirung des 29sten Art. der Reversalen und Ubergabung ihrer Notarum über das Project des Mecklenburgischen Lehn-Rechts, ihren Mentem gnugsahm declariret hat. ^b) Scheinet zwar dem Ritterschafftlichen Interesse gemäß, daß niemanden jus & spes succedendi & feudum revocandi ohne sein Verschulden genommen werde. Allein es ist derselben noch mehr daran gelegen, insonderheit, da in Mecklenb. ein zahlreicher Adel, und von alten Zeiten her unzählliche Lehn-Güter von einer Familie in die ander verkauft worden, und noch täglich verkauft werden, ne Dominia rerum in æternum incerta sint, und daß nicht inter Nobiles ewige und in extricable Lites zu ihren Ruin entstehen, sondern vielmehr, so viel möglich, præcaviret werden, wie denn bekannt, daß bey der Schwedischen und Liefländischen Reduction die dortige Noblesse fast mehr durch die supererictione unter ihnen, und zwar öfters den Brüdern, Vätern, und nächsten Anverwandten entstandene vielfältige und langwierige Proceffe, als durch die Reduction selbst ruiniret worden. Da nun oben ange-

fürter massen in Mecklenb. per immemoriam Observantiam eingeführet, auch Art. 24. der Reversalen bestätigt ist, daß nicht nur die Descendentes a primo Acquirente, sondern alle des letzten Possessoris Schild- und Namens-Bättern, jedoch secundum Prærogativam Gradus, zur Succession in die Lehne berechtiget sind: So könnte ja, wenn dabey die 30jährige Præscription wieder einen jeden Agnaten, oder hier wieder einen jeden dergleichen Schild- und Namens-Bettern, allerst von der Zeit an, wenn die Successio Feudi an ihn gelanget, computiret und angerechnet werden müste, fast gar kein Casus vorkommen, da jemand ein Lehn mit Sicherheit kauffen, oder einiger præscription sich getrösten könnte: allermassen die meisten mecklenb. adelichen Familien, zum Exempel die Plessen, Bülowen, Behren, Lützowen, Molzahn und dergleichen nicht nur gar zahlreich sondern auch außser Mecklenburg in andern Reichen und Fürstenthümern sich häufig ausgebreitet haben, und also aller Schild- und Namens-Bettern Consens zu erhalten unmöglich ist. Hingegen könnte nach 50. 60. 100. und mehr Jahren sich leicht ein Schild und Namens-Better ad revocandum feudum angeben, weil er höchstens nur probiren dürfte, daß innerhalb 30 Jahren, von der Zeit an, da er die actionem revocatoriam anstellen will, zurück zu rechnen, ein älterer Agnatus von demselben Geschlechte, zum Exempel sein Vater-Bruder gelebet, und also die Successio noch nicht 30 Jahre an ihn gelangt gewest sey.

Was würde nun eine dergleichen post integrum seculum a tempore alienationis, oder wohl gar noch später, instituirte Actio revocatoria nicht für unendliche Lites und Disputen insonderheit ratione pertinentiarum wie auch der Melioration und Deterioration, erwecken; und wie schwer würde nicht nach so langer Zeit bey allen diesen Punkten die probatio von jeder Seiten fallen? Welche hingegen, wenn secundum Tenorem Reversalium, die Alienation, so angefochten und revociret wird, innerhalb der nächsten 30 Jahre, und also bey Menschen Gedenden, geschehen, viel leichter beschaffet werden kan. 2) In den benachbarten Pommern und der Mark Brandenb. woselbst die Lehne mit den mecklenburgischen Lehnen in den meisten a jure communi recedirenden besondern Eigenschaften.

Vid.

Vid. BRUNNEMANN. Consil. 17. n. 58. ibique alleg. Auctores It. MEV. Conf. 65. n. 123. & Conf. 44. n. 128. alleg. a TORNOV. p. 1. Cap. 2. Sect. 1. §. 19. pag. 161. & ipse TORNOV. in Præfat. fol. I. v. 2. pag. 2. n. VI.

und insonderheit in der angeführten Observantz, das ad Successionem in feuda die Probatio Identitatis Nominis & insignium gnug sey.

Vid. TORNOV Part. I. Cap. 2. Sect. 3. §. 34. pag. 309. ibique alleg. MEV. Conf. 44. n. 30. übereinkommen, sind gleichfalls quoad revocationem Feudorum alienatorum, solche Constitutiones und Gebräuche, wodurch die Revocationes feudorum ex capite delatæ revocanti successionis gar sehr restringiret, ja wenn nur die Alienatio debito modo geschehen, ganz und gar cessiren. Also ist in Pommern Herkommens, daß zuder Alienation die gesamten Agnati, ob etwa jemand von ihnen in den Kauf treten wolle, citiret ist, ihr nein oder Ausbleiben aber pro irrevocabili Consensu erkläret, und sie dadurch nicht nur von dem jure Retractus, sondern auch von aller Actione revocatoria ex Capite Successionis in perpetuum erkläret werden.

MEV. Conf. 38. n. 77. & 78. & Conf. 39. n. 84. & 85. und in der Marck Brandenburg ist per specialem constitutionem de Anno 1569. gleichfalls verordnet, daß, bloß den seltenen Fall, wenn das Lehn von alters, ob specialia benemerita, dem ganzen Geschlecht und Nachkommen zu gut gegeben und verliehen worden, ausgenommen die Retractiones, Reemtionen oder Revocationes feudorum, die mit Lehns-Herrl. Consens alieniret sind, gänzlich aufgehoben seyn, und in keinem Gerichte admittiret werden, hingegen den Agnatis bloß frey verbleiben solle, das alienirte feudum innerhalb Jahres-Frist a Tempore Scientiæ et Majorennatis, zu retrahiren. Also daß in diesen benachbarten Ländern revera und wenn die Alienatio debito modo geschehen, die Revocatio feudi ex capite delatæ revocanti successionis, Krafft ubralter Observantz gänzlich cessiret, und nur bloß die Revocatio ex jure Protimiseos vel retractus übrig geblieben. Da nun in diesen beyden nächst an Mecklenb gelegenen Provinzen die Ritterchaft, welche vor alten Zeiten eben so grosses Ansehen und Privilegia, als jemahls der mecklenb. Adel gehabt, und zu Errichtung der Landes-Constitutionen allemahl mitgezogen worden, diese Gebräuche und Constitutiones ihrem
gemein

gemeinschafft. Interesse nicht zuwieder, sondern vielmehr höchstfürträglich, gehalten hat, (wie denn insonderheit die Brandenburgische Constitution mit Rath der gevollmächtigten Ausschüsse dafiger Lande, Fürstenthümer und Herrschafften errichtet, von denenselben allerseits eigenhändig unterschrieben und besiegelt und derselben Besthaltung mit vielen Clausuln bestättiget ist.) Warum sollte die Ritterschafft in Mecklenb. ein anders Sentiment oder Interesse haben, und nicht mit den 29sten Art. der Reversalen friedlich seyn? da durch denselben nicht allein die Revocatio feudorum ex jure Protimiseos vel Retractus innerhalb eines Jahres Frist ihnen gleichermaßen ungeschmälert verbleiben, sondern noch ein pinguius jus gelassen wird, nemlich auch ex capite delatae successione, wofern anders dieselbe nur innerhalb 30 Jahren, a tempore alienationis, per mortem Alienantis und dessen Descendenten auf sie gebracht worden, das alienirte Feudum annoch vor Ablauf gedachter 30 Jahre a tempore alienationis computandorum hinwiederum zu revociren? Zumahl, da in Consideration der angeführten uhralten Pommerischen und Braudenburgischen resp. Gebräuchen und Constitutionen auch Erwägung des Gravaminis der meckl. Ritterschafft de Anno 1606. und darauf a Duce Carolo gegebenen Antwort, sehr glaublich ist, daß in alten Zeiten die Revocatio ex Capite delatae revocanti successione auch in Mecklenburg ganz unbekannt und ungebräuchlich gewesen, hingegen bloß die Revocatio ex Capite Protimiseos vel retractus statt gehabt, diese Letztere aber noch innerhalb 30 Jahren a tempore factae Alienationis admittiret worden. Wie denn bekant, daß die alten DD. so de feudis geschrieben, fast communiter asseriret, und der Meynung gewesen, quod, si feudum in extraneum sit alienatum, juri Protimiseos Agnatorum non nisi 30 annis praescribatur.

Vid. PRUCKMANN. Vol. I. Confil 4. n. 12.

nec non DD. allegg. a CARPZOV. Part. II. Confist. 50. Def.

4. & a STRYCK ad Antonii Disput. feudal. 10. §. 6. lit. d. In Holstein hat man auch vor Alters Lehn-Güter gehabt, so aber nunmehr mit der Zeit mit den Allodiis ganz confundiret worden, hingegen niemahls von dem jure Protimiseos vel Retractus gentilitii, welches auch in Allodial-Güthern statt hat, gewußt.

2. Wenn der seel. TORNOV c. 1. pag. 291. dafür hält, daß seine

seine Explication dem *Menti Legielatoris, aut si dicere malis, Transgentium* (intellegit absque Dubio Sermos. Duces & Ordinem equestrem) gemässer sey: So ist solches eine blosser *Petitio principii*, und kan, wenn man alle in gegenwärtigen Rescripto weitläufig ausgeführte Umstände reist. erwegen will, nicht den geringsten Beyfall finden.

3. Die von dem seel. TORNOV zu Behauptung seiner Interpretation des 29sten Art. der Reversalen, all. I. p. 292. vorgebrachte Regeln:

Quod Juris communis derogatio non facile praesumatur,

¶ *Quod statuta in dubio ex jure communi sint interpretanda,*

können in Quæstionibus feudalibus so wohl überhaupt in Deutschland, als auch insonderheit in Mecklenburg, wosern man mit B. TORNOV. per jus commune das jus feudale Longobardicum versteht, gar nichts gelten. Denn es ist zur Gnüge bekant:

Observantiam esse fidam Interpretem, maxime in Feudalibus KLOCK. Vol. 2. Consil. 18. n. 14.

ja es wird von allen DD. juris feudalis uno ore adfirmiret, quod cujus vis loci Consuetudines particulares aut jura specialia derogent juri generali, und daß man illis deficientibus, ad jura Germaniæ generaliora sive ad jus commune feudale Teutonicum, ut pote fori Germanici proprium, ac diversis sæpe a jure Longobardico principiis fundatum, und endlich, si nec exinde, sive per rextum, sive per rationem & analogiam juris ratio indagari possit, erst in subsidium ad jus feudale Longobardicum recurriren müsse. (T)

Wie denn auch eben dieses auf die Pommerischen Lehne, welche mehrgedachter massen mit denen Mecklenburgischen eine so genaue Uebereinstimmung haben,

so wohl STRYCK in Diff. de feud. Pomeran. Cap. 2. §. II. als auch MEVIUS Conf. 38. n. 59. 83. & 94.

¶

gar

(T) Vid. ROSENTHAL de feudis Cap. I. Concl. 13. STRUV. in Syntagm. jur. feud. Cap. I. adh. II. ANTON. Disput. feud. Th. I. lit. M. MAURII. Consil. 2. n. 8. HORN. in jurispr. feud. c. I. §. 37. BEYER in delin. jur. feud. c. 10. §. 28. 29. & 30. STRYK. in Exam. jur. feud. c. I. Qu. 23. & praesertim SCHILTER. in Supplement. Comment. ad jus feud. Allem. p. 316. ibique allegg. Autores.

gar wohl appliciren. Und was die Mecklenb. Lehnre anbetrifft, so be-
hauptet ENGELBRECHT

in Diss. de singular. feudor. Meckl. juribus Sect. 2. §. 7.
daß in Mecklenb. das jus feudale Longobardicum, tanquam remo-
tius, gar nicht alligiret werden könne, quum ibi adsint propinquiora
principia. Weswegen er denn dem juri feudali Longobardico bey
denen Mecklenb. Lehnen, als welche bekannter massen feuda oblata und
nicht ad normam juris feudalis Longobardici eingerichtet sind, son-
dern auf besondere Pacta sich gründen, ja deren Oblation lange vor Ein-
führung des juris feudalis Longobardici in Deutschland geschehen,
vid. ENGELBRECHT c. 1 §. 3 ibique alleg. Autores.
keine weitere Authoritæt zuschreiben will, quam quatenus ab alle-
gante, illud usu receptum esse, probari queat. Ob nun zwar der
seel. TORNOV. dem juri feudali Longobardico eine grosse Autho-
ritæt auch in Mecklenburg beyleget,

Part. I Cap. 2. Sect. 1. §. 15. pag. 153.

und sich desfalls auf das Zeugniß sowol einiger DD. als auch der Durchl.
Landes- und Lehns-Herren selbst, beruffet; so kann solches alles, im Fall
man überhaupt dem juri feudali Longobardico anoch einige Kraft in
Mecklenb. einräumen will, dennoch in Erwegung des Originis Feudo-
rum Mecklenburgicorum, und der aus dieser Ursache bey den Lehn-
Gütern in Mecklenburg übrig gebliebenen Qualitæt der Erb-Güter,
auch sich darauf gründenden besondern Meckl. Constitutionen und Ge-
wohnheiten, welche, wie zu Anfang dieses n. 3. pag. præc. erwühnet,
ex unanimi DD. Consensu dem juri communi derogiren, nicht an-
ders verstanden noch erkläret werden, als daß das jus feudale Longo-
bardicum höchstens anoch in subsidium in Mecklenburg etwas gelten
könne, keines Weges aber tanquam jus feudale commune & prima-
rium zu consideriren sey, zumahl der seel. TORNOV. selbst
in præfat. Tract. de feud. Meckl. fol. (b) 2. part. 1.
gestehen muß

si cetera jura provincialia vel statutaria, vel etiam ejusmodi
Consuetudines feudales in promptu sint, nec probatione re-
ceptionis destituantur, illis ut jus commune cedat, necesse est.
und in ipso Tract. de feud. Meckl. Part. I. Cap. 2. Sect. 1. §. 5. in fin.
pag. 127.

Quod

Quod omnibus (ab ipso præ memoratis) juribus & consuetudinibus deficientibus, tandem ad jus commune Longobardicum sit recurrendum.

Daß aber im gegenwärtigen Casu eine dergleichen Constitutio provincialis statutaria & dispositiva, neml. der 29ste Art. der reverfalen vordanden, und daß derselbe, wenn man ihn, wie in hoc scripto geschehen, ohne Zuziehung des juris feudalis Longobardici, bloß nach dem buchstäblichen Verstande, und nach dem offenbahren Sinn sowohl der Durchl. Herrschafft, als auch der Ritterschafft ansiehet, ganz klar und deutlich sey, folglich man bey dessen Erklärung von dem jure feudali Longobardico gänzlich abstrahiren müsse, wird wohl bey so augenscheinlich geschehenen Beweiß weiter niemand leugnen können. Will man aber, dem ungeachtet, bloß ex præjudicio receptæ hypotheseos, und allen vernünftigen Regulis interpretandi zuwieder, das jus commune feudale Longobardicum bey Explication des an sich klaren und ganz deutlichen statuti provincialis nichts desto weniger zu Rathe ziehen, so wird dennoch auch dadurch die Meynung des seel. Tornovii kein præsidium erwachsen, da oben pag. 10 pr. zur Genüge ausgeführt worden, daß von einer dergleichen denen Agnatis, wenn über kurz oder lang die Succession an sie gelanget ist, annoch innerhalb 30 Jahren zustehenden revocatione feudi in ipso jure feudali Longobardico kein einziges Wort zu finden, sondern dieses Principium nur bloß eine, obgleich auf schlechten Fundament gebauete Opinio plurium Dd. sey.

4. So billig und recht die von dem seel. Tornov. all. I. p. 292. mit vieler Mühe zu beweisen gesuchte Regul,

Statuta in dubio ita esse interpretanda, ne in tertii præjudicium atque lesionem vergant, neve jus alterius exinde laedatur.
an sich selbst ist, so wenig läßt sich absehen, wie dieselbe im gegenwärtigen Casu zu appliciren sey.

Denn wem ist doch wohl durch die Disposition des 29sten Artikels der Reverfalen zu nahe geschehen?

Gewiß nicht dem Durchl. Lehns-Herrn, als welcher ut supra pag. 20. in fin. dictum, nicht das geringste Interesse dabey haben, sondern denen es einerley seyn kan, ob derjenige, so das Lehn schon 30 Jahre besessen, oder auch dem vormahligen Possessori weitschäftig verwandter Agnatus des Dominii utilis feudi sich gebrauche.

Daß ferner der 29ste Artikel der Reversalen der Mecklenburgischen Ritterschafft überhaupt, in keine Wege præjudicire, sondern vielmehr bey so grosser Menge des Adels, und fast täglich vorgehenden Verkauf der Lehn-Güter aus einer Familie in die andere, derselbe interesse nothwendig erfordert habe, daß ein gewisser Termin, binnen welchen man solche verkaufte Lehn-Güter præscribiren könnte, gesetzet worden, ne Dominia rerum in perpetuum incerta esset, und ein jeder nicht beständig auf die Wippe sitzen müste, noch einer dem andern selber durch unendliche Processse ruiniren möchte, solches ist schon oben pag. 23 & 24. gnugsam ausgeführt.

Dem *Vasallo*, feudum cum Consensu Domini directi in extraneum alienanti, geschieht gleichfalls durch diese Disposition kein Präjuditz, sondern es gereicht ihm im Gegentheile zum Vortheil und zu desto leichterem Erhaltung eines Käuffers, wenn dieser Käuffer gewiß versichert seyn kan, daß ihn nicht nur, so lange sein Verkäufer und dessen Descendenten am Leben, niemand wegen des legitime acquirirten Lehn-Guts in Anspruch nehmen dürffe, sondern er auch nach deren Todde, im Fall er nur das Lehn über 30. und mehr Jahre besessen, wegen einiger von des Verkäuffers weitläufigen Vettern an das Lehn annoch zu formirenden Prætenzion, sich nicht die geringste Sorge zu machen habe.

Also bleibt niemand übrig, so durch mehrgemeldten 29sten Art. der Reversalen lædiret zu seyn glauben möchte, auffer des *Vasalli alienantis* Agnaten. Es soll aber die von dem *TORNIOV.* sich eingebildete LæSION der Agnaten, wie sich derselbe c. 1. p. 292. & 295. selbst erkläret, hauptsächlich darin bestehen, daß denen Agnatis per hanc, tricennalem præscriptionem ihr jus quæsitum genommen würde. Nun ist, hoc non obstante, MEVIUS

Consil. 38. n. 61.

der Meynung, und will daß eine Sache sey, quæ apud Jurisconsultos extra dubium sit:

Statuo etiam sic caveri posse, ut alienentur feuda sine consensu Domini vel NB. *reluctantibus agnatis.*

Und PRUCKMANN schreibt ausdrücklich:

Vol. 2. Consil. 9. n. 41 & 42.

Etsi feuda sine consensu agnatorum in extraneum alienata, natura sui revocationi sunt obnoxia, consuetudine tamen fieri potest,
quod

quod omnis feudi revocatoria cesset, quantumvis agnati consensum suum nunquam praestitissent.

ROSENTHAL in Synopf. feud. cap. 9. membr. I. Concl. 58. n. 43. MOZZ. in Tract. feud. rubr. ex quibus caus. feud. amitt. n. 159. ubi enim volentes *Campeg. Dec. Cardir. Paris. & Curt. Jun.* referunt, atque hanc consuetudinem adhuc hodie Mantuæ fervari testantur.

Dahero dann im gegenwärtigen Fall es um so viel weniger Bedenken geben können, eine gewisse Zeit, binnen welcher die actio revocatoria gänzlich cessiren und præscribiret seyn sollte, per statutum provinciale zu determiniren, da solches vorgedachtermassen das Interesse der ganzen Ritterschafft erfordert hat, welchem tamquam salutis publicæ das Interesse Privatorum und einiger Particulier - Edelleute billig weichen müsten per vulgata.

Wit man aber dennoch hiebey den gelindesten Weg gehen, und ex ratione æquiritatis statuiren, daß es unbillig würde gewesen seyn, denen Agnatis ihr jus quæsitum ohne derselben Verschulden zu nehmen: so muß ja wohl natürlicher Weise die Quæstio præjudicialis zum voraus vestgesetzt werden, daß denen Agnatis ante Reversales ein ius quæsitum feuda absque agnatorum Consensu alienata, intra 30 annos, a tempore, quo ipsis successio delata fuerit, computandos, ex capite Successionis adhuc revocandi, competiret und gebühret habe. Allein quo ex fundamento mögen dieselbe wohl ein dergl. ius quæsitum prætendiren. Es kann niemand leugnen, daß die mecklenb. Lehne feuda mixta sind, (v) in mixtis vero feudis revocationem (scilicet ex capite successionis) non competere Agnatis, Icri communiore sententia tradunt.

Vid. BRUCKM. Vol. I. Conf. 4. n. 60. 63 & 64. & MEV. Consil. 38. n. 63. & Conf. 39. n. 90.

ubi uterque quam plurimos DD. allegat, qui omnes, eam receptam atque communem sententiam esse, testantur.

Hieru kommt noch die oben pag. 26. angeführte wahrscheinliche Vermuthung, daß in alten Zeiten die Agnaten in Mecklenburg die Lehn-Güther zwar wohl ex iure Protimisios aut Retractus revociren können, hingegen

§ 3

(v) Vid. COTHMANN. Vol. I. Resp. 75. TORNOV. de feud. Mecklenb. Part. I. c. 2. Sect. 2. §. 6. in fin. & §. 7. p. 19. 3. & ENGELBRECHT in Diff. de sing. feud. Meckl. jur. Sect. 2. §. 5. & 6.

gen das ius revocandi feudum ex capite successione gar nicht, und eben so wenig, als in Pommern und der Mark Brandenburg (wenn anders die Alienation daselbst gebührend geschehen;) gehabt haben. Soll aber diese vollkommen probable Vermuthung nicht gelten, so ist dennoch auſſer Zweifel, das nach der antiqua Praxi Mecklenb. eine dergleichen Actio revocatoria, wosern anders selbige überhaupt daselbst in usu gewesen, alsdenn gewiß nicht mehr statt gehabt habe, wenn jemand ein Lehn über 30 und mehr Jahre besessen, wie solches aus den klaren Worten der oben pag. 2. angeführten, und auf öffentlichen Land-Tage sub dato 28. Apr. 1607. auf das Ritterschafftliche Gravamen de 1696. von dem damaligen Herzoge Carl geschehenen gnädigsten Erklärung:

Das die Revocationes feudorum, so jemand über 30 und mehr Jahre besessen, hochschädlich und zu Erweckung Unruhe, Zankes und Haders, von eigennütigen Fried-häßigen Leuten, quasi ex area herfür gebracht, NB. in diesen Land niemahls gehöret &c. unwidersprechlich zu Tage lieget. Es haben also die Agnaten in Mecklenburg sich über die Disposition des 29sten Artikels der Reversalen um so viel weniger zu beschweren Ursache, da ihnen durch denselben nicht das ius quaesitum (wie dennoch absque in Iustitia wohl hätte geschehen können) genommen, sondern vielmehr das ius revocandi ex capite protimiseos & Retra-ctus gelassen, auch überdem in casum delatae ipsi successione die Re-vocatio ex capite successione, intra 30. annos, a tempore acqui-sitae ab Extraneo possessionis, feudi computandos und also in der That ein pinguius ius zugestanden worden, als sie ex natura feudorum here-ditario mixtorum, und sonst obgedachtermassen hätten verlangen können.

5. Zwar suchet der seel. TORNOV. all. l. p. 292. in fin. p. 295. gedachtes sein Assertum: si possessor tricennali praescriptione tutus sit, Agnatorum iuri quaesito derogatum iri, durch folgendes Brocardicum zu unterstützen:

Quod in feudis antiquis quilibet a primo acquirente descendentes jus fixum habeant, a prima investitura promanans, ita, ut non tam ultimo feudi possessori, quam primo acquirenti, succedant.

Allein es wird sich die Schwäche dieses Arguments gar leicht zeigen, wenn man bedenket, daß vorberegetes Brocardicum auf keine andere feuda, quam quae ex pacto & providentia vocantur, quadrire. In Mecklenburg aber sind die Lehn-Güter feuda mixta, atque vulgata illa circa

circa feuda ex pacto & providentia recepta Brocardica applicari non possunt.

ENGELB. in Diff. de sing. feud. Mecklenb. iur. Sect. 2. §. 6. und zwar um so viel weniger, da die Indoles natura feudorum mixtorum in Ducatu Mecklenburgico so beschaffen ist, ut in his qualitates illæ, quæ ad feudum hereditarium alias spectant, præponderent.

ENGELBRECHT. cit. 1.

Es stimmt hiemit der berühmte MEVIUS vollkommen überein, da er von den Pommerischen Lehnen, als welche gleichfalls feuda mixta sind und mehrgedachtermassen den Mecklenburgischen Lehnen in den meisten Stücken gleich kommen, nicht nur

in Confil. 38. n. 86.

folgendermassen schreibt:

cui non deest ingenium, reperiet illa procardica: Feuda esse iura agnatorum propria, in iis uni in præiudicium aliorum nihil licere et quæ similia, ad Pomeranica feuda male applicari, utpote in quibus quum eorum demonstrata origo.

(sund enitv feuda Pomeraniæ, æquæ ae in Ducatu Mecklenburgico feuda oblata)

tum ex constitutionibus et privilegiis reservata iura vasallis multo laxius ius & potestatem tribuunt;

sondern auch

in Confil. 44. n. 68. & 69.

solches deutlicher erkläret, indem er daselbst ausdrücklich bezeuget, daß der Agnaten ius zu den Pommerischen Lehnen nicht exprima investitura, wie denn solche nicht,

(sondern eine von den Possessoribus freyer Allodial-Güter geschene freywillige oblation und Recognition derer selben, in feudum, eben wie in Mecklenburg.)

die Causam den Feudis gegeben, sondern ex ipsa agnatione und dem Erb-Recht, so die Geschlechter zu den Gütern haben, und denen so männlichen Geschlechts sind, conserviret, herrühre: darum die Bettern ihre Befugnisse zu den Lehnen nicht a primo acquirente deriviren können, noch auf denselben allein ihren Respect haben, demnach die circa feuda ex pacto & providentia in iure feudali Longobardico recipirte Brocardica: Quod quilibet agnatus ius a primo ac-

qui-

quirente radicatum habeat, & eius iure in feudalibus experiato, & quæ familia in den pommerischen Lehnen nicht allerding's gelten, sondern NB. wie bey Erb-Güthern ein jeder Successor das jus & causam succendi ab antecessore erlange.

6. Scheinet zwar die Disposition des 29sten Articulus der Reverlalen den seel. TORNOV. cit. l. p. 293. darinnen aliquid iniqui bey sich zu führen:

Quod tali modo actioni nondum nata præscriberetur & non valenti agere nihilominus curreret præscriptio:

quod contra Axiomata juris.

Sed respondetur: a) Es könne wohl geschehen, daß eine Actio nondum nata durch ein ante illius nativitatem dazwischen kommendes Incidens gänzlich extinguiert werde, ita ut post ea, cum nasci deberet, plane non nascatur. Zum Exempel in venditione conditionalis actio ab utraque parte demum eveniente conditione, nascitur; si vero res vendita interim in totum perierit, extinguitur emtio, & inde, licet conditio postea eveniat, actiones emti & venditi, quæ ceteroquin, si res emta adhuc salva esset; nascerentur, plane non dantur, quam non invenient, ubi pedem figere possit, uti ICti, loquuntur.

vid. STRUV. in Syntagm. jur. civil. Exerc. 23. Th. 99.

& GOTHOFRED. ad. l. a ff. de per & commod. reivend. n. 82.

Ungleichem statuiren die Interpretes juris communis feudalis Longobardici selbst ein dergleichen Exempel bey den Expectativis oder Lehns-Angefallen.

Denn wenn jemand die Anwartschaft auf ein Lehn, und zwar auf dem ausdrücklichen Fall gegeben worden, wenn der iewige Vasallus ohne Kinder abgehen würde, es trüge sich aber zu, daß vorher das Lehn ex alia causa, zum Exempel propter feloniam Vasalli possidentis, an den Dominum directum käme: so wird durch dieses incidens das Expectivato sonst, in causam, si Vasallus absque liberis decefferit, zukommende jus ad rem und die daher entstehende Action, extinguiert, und kan derselbe nicht zur succession in feudum kommen, wenn gleich nachhero der Vasallus ohne Kinder sterben, und also der Casus, auf welchem er expectiviret gewesen, würcklich existiren sollte.

HARTMANN PISTORS Part. 2. Qu. 25. n. 37.

CARP.

CARPZOV. Part. 2. Constit. 45. Defin. 3.

STRYCK. Exam. jur. feud. cap. 12. Qu. 26.

Gleichermassen findet auch hier Actio feudi revocatoria, quamvis illa non nisi post delatam ad Agnatum revocantem successionem nascatur, keine weitere statt, wenn ante illius nativitatem das Lehn inzwischen von einem fremden Käufer über 30 Jahre geruhig besessen, und also præscribiret worden: Als durch welche in den Reverfalen gegründete Præscription alles jus succedendi der Agnatorum extinguiret worden, also daß, wenn der Alienator und dessen Descendenten erst nach Verlauff der 30 Jahre a facta Alienatione versterben, die Agnati, auf welche sonst die Successio würde devolviret worden seyn, kein feudum ad suam familiam pertinens mehr vor sich finden, in welches sie succediren, und so sie actione revocatoria ansprechen könnten.

c) Die etwa anscheinende Iniquität wird durch das auf die gesammte Ritterschafft, in Evitirung vieler langwierigen und Geld-spillenden Processe, redundirende Commodum überflüssig hinwiederum compensiret. Wie denn in solcher Absicht in den Pommerschen Lehnen verordnet, daß die Agnati, obgleich die Successio Feudi auf sie nicht devolviret ist, dennoch das zu Kauff stehende Lehn entweder selbst kauffen, oder auch aller Actioni revocatoria (wenn auch gleich die Successio nochmals auf sie käme) auf ewig renuntziiren müssen. Welches dennoch daselbst gar nicht für unbillig gehalten wird.

2) Fehlet es den Agnatis, ungeachtet des Art. 29. der Reverfalen, an Gelegenheit nicht, ein alienirtes Lehn bey ihrer Familie zu conserviren, indem sie nicht nur innerhalb eines Jahrs a tempore Scientia und zwar nicht allein die Proximiores, sondera auch, wann die nicht wollen, die Remotiores Agnati,

(Vid. CARPZOV. Part. 2. Constit. 49. Defin. 7. qui hanc esse communem Interpretum sententiam. & ubique fere locorum usu receptam, contra HARTM. PIST. eiusque filium SIMON. ULR. PISTOR. sustinet.)

das Lehn gegen Erstattung des Kauff, Schillings und der Meliorationum retrahiren können, sondern auch vielleicht der Alienator und dessen männliche Descendenten innerhalb der ad Præscriptionem erfordert werdenden 30 Jahre absterben können, auf welchem Fall sowohl den

§

proxi-

proximioribus Agnatis, als auch, si illi forsan feudum repudiant, den remotioribus, secundum Ordinem Successorii Edicti:

Vid. VULTEJUS de feudis, Libr. I. Cap. II. N. 101.

Et STRUV. in Syntagm. iur. feud. C. 13. Th. 17. N. 2. in fin. die Actio feudi revocatoria, modo intra 30 annos ab alienatione computandos, instituitur, allerdings competiret.

7.) Solchergestalt ist nicht nöthig, hier eine *tacitam Revocationem*, oder *tacitum consensum agnatorum*, zu fingiren, welche der feod. TORNOV Part 1 p. 293. in fin. et p. 294. imgleichen P. 2. p. 94. & 95. mit grosser Mühe zu elidiren suchet. Denn, soll eine Renunciatio nicht in blossen Formeln bestehen, sondern etwas wirkend und in der That involviren, so præsupponiret dieselbe allerdings, daß dem Renuncianti wirklich ein jus zustehet, cui renunciare queat;

Quod enim quis, si velit, habere non potest, id repudiare non potest l. 178. §. I. de Regul. juris.

Diese unumstößliche und in der Vernunft gegründete Wahrheit wird auch in jure nostro in specie auf diejenigen Renunciations appliciret, quæ de successione vel hereditate fiunt;

»Renunciatio enim hereditatis habet tacitam conditionem, si hereditas deferatur, quum prius sit, ut acquiri possit hereditas
» & consequenter, ut si delata, quam ut & ei utiliter renunciari possit.

Vid. Carpzov. P. I. Const. 35. Defin. II. n. 4. ibique alleg. LL. & Autores.

Mit dem Consensu tacito hat es eandem rationem, indem es ungereimt seyn würde, bey einer præscriptione juris legitime acquisiti desjenigen Consens zu verlangen, welcher kein jus prohibendi, vel impediendi præscriptionem. noch einiges Recht auf diejenige Sache, welche præscribiret wird, hat. Da nun in Mecklenburg die Agnaten in alten Zeiten vermuthlich gar kein jus revocandi feudum ex Capite successione gehabt, oder doch gewiß dieses Jus so wenig vormahls, als heutiges Tages alsdenn mehr statt gehabt hat, wenn einer ein Lehn über 30 und mehr Jahre besessen, (wie solches ex assensu plurium. DD apud MEVIUM

Consil. 38. N. 63. & Consil. 39. N. 90.

& PRUCKMANN.

Vol. I. Conf. 4. n. 25, 60, 63, & 64.

imglei

imgleichen ex veteri Consuetudine Mecklenb. Pomeranica & Marchica, mehrgedachtermassen zur Genüge erhellet) so hat es auch ihrer Renunciation oder taciti Consensus gar nicht gebrauchet, sondern es hat die per Legem publicam festgesetzte Præscription, so bald einer ein Lehn über 30 und mehr Jahren in geruhigem Besiß gehabt, nichts desto weniger ihre völlige Richtigkeit.

8) Es leuchten dem seel. TORNOV. selbst die Deutlichkeit dieser Worte des 29sten Art. der Reversalen so sehr in die Augen, daß er nicht nur all. 1. pag. 290. in fin. gestehen muß.

»Quod hæc nostra sententia literaliter verborum sensu conformior sit; sondern auch ibid pag. 204. §. 26. in responsione ad rationes dubitandi, auf das sich nicht ohne Grund gemachte dubium:

»Quod scilicet verba generalia generalem habeant significationem eaque ita sint interpretanda, ut aliquid operentur,
» nec sint frustratoria:

nicht anders zu antworten weiß, als daß er abermahls die zu Folge gedachten Articuls der Reversalen dem legitimo possessori eines feudi competirende 30jährige Præscription, als unzulässig und unbillig ausrufet, dadurch aber in der That nichts neues vorbringet, sondern nur die oben sub No. 4. 5. & 6. beleuchtete Argumenta mit etwas andern Worten wiederhohlet. Ob nun gleich dieselbe an gemeldtem Orte ihre satisfactorische Abfertigung erhalten, und es also gnug seyn könnte, sich nur bloß darauf zu beziehen; so wird dennoch nicht undienstlich seyn, kürzlich annoch zu zeigen, daß der vornehmste Grund, worauf B. Tornovius die Unbilligkeit dieser Præscription bauen will:

In eo scilicet potiore rationem Præscriptionis consistere, quod quique suum abdicare possit, idque voluisse præsumatur, si rem, suam ab alio teneri scit, nec quicquam contradicit longo tempore siquidem id haud alio fecisse videtur animo quam quod rem illam in suorum numero esse nollet.

theils α) hier keines weges applicable theils aber auch β) an sich selbst insufficient und unzulänglich sey.

Denn α) daß man in gegenwärtigen Casu keine racitam Derelictionem juris sui fürwenden dürfte, indem die Agnaten gar kein jus gehabt haben, solches ist sowohl n. pr. 7. als auch sonst hin und wieder überflüssig gezeiget worden.

Und will man β) obgedachtes Principium selbst ein wenig genauer betrach-

betrachten, so ist eine ausgemachte Sache, daß eine tacita Derelictio nicht das einzige noch principalste Fundament der Præscription sey. Vielmehr stimmen alle Dd. Juris Naturæ & Gentium æque ac Dd. juris civilis darin überein, daß

Salus publica & Interesse Reipublicæ, ut tandem certa & quieta sint rerum Dominia, litesque evitentur.

wo nicht die vornehmste, doch gewiß eine der hauptsächlichsten Ursachen sey, woraus die præscriptio sowohl in jure naturæ & inter gentes statt habe (vv) als auch in jure civili recipiret sey (x)

Wie denn auch B. Tornov. selbst all. l. p. §. 27. pag. 296. erkennet In eo principaliorem finem juris præscriptionis consistere, ne dominia rerum semper sint in incerta.

und sich desfalls auf das Zeugniß Grotii & Struvii cit. l. beruffet.

Daß aber hier Salus publica eine Determination, binnen welcher Zeit man sein rechtmässig erworbenes und bisher geruhig besessenes Lehn-Guth contra quocunque præscribiren könnte, erfordert habe, und anderer Gestalt bey so grosser Anzahl des mecklenburgischen, weitläufig ausgebreiteten Adels niemand seiner Güther würde haben versichert seyn können, sondern beständig auf der Wippe sitzen müssen, erhält nicht nur aus dem so oben pag. 11. & 24. gemeldet, zur Gnüge, sondern wird fürnehmlich durch die von der Ritterschafft ihrem Gravamini de Anno 1606. annectirten Ursache:

Daß daher keiner seiner Lehn-Güther versichert, sondern stets einer so thanen unbilligen Revocation sich befahren muß. noch mehr bestätigt.

9. Endlich schliesset der seel. TORNOV. pag. 295. seine bisher untersuchte schlechte Argumenta annoch mit folgendem sehr generalen Brocardico:

Satius

(vv) GROTIUS de jure Belli & Pacis Libr. 2. Cap. 4. §. 9. PUFFENDORFF de jur. nat. & gent. Libr. 4. Cap. 12. 3. 4. 5. & 9. BEYER. in Declin. jur. civil. posit. 10. ad. Tit. Institut. de Usucapionibus.

(x) l. 1. ff. de Usurpation & usucapion. l. fin. ff. pro secio. BEYER. in declin. jur. civ. possit. 12. ad Tit. institut. de Usucap. STRUV. in Syntagm. jur. civ. Exerc. 34. §. 2. LAUTERBACH. in colleg. theor. practt. ut Tit. ff. de usurpat & usucapion §. 7.

Satius esse ab ordinaria verborum significatione recedere, quam sustinere vel iniquitatem vel, absurditatem statuti.

Woraus denn a contrario sensu billig gefolget werden muß:

Tamdiu ordinariæ & literali verborum significationi inhærendum esse donec eandem vel α) *iniquitatem* vel β) *absurditatem* statuti inferre evidentèr probetur.

Es wird aber solches von der Explicatione Art. 29. Revers. secundum literæ verborum sensum facta wohl nimmermehr können bewiesen werden, und getrauet sich B. TORNOV. selbst so wenig damit fortzukommen, daß er deswegen auch seinen obigen Satz nur schlechterdings hinsetzet, und denselben mit keinem einzigem Worte ad quæstionem nostram quam in dubio vocare alias contendit, zu appliciren sich bemühet.

Da nun α) statutum nostrum provinciale gar nicht unbillig, sondern höchst billig sey, ja daß die Rationes Circumstantiarum in Ducatu Mecklenb. dasselbe nothwendig erfordert haben, liegt aus dem so öftters und insonderheit in *Resp. ad TORNOVII Argum I.*

4 & 6. gesagt worden, mehr als zu deutlich am Tage und wird folglich unnöthig seyn, noch einmahl zu wiederholen.

β) Was die angegebene Absurdität dieses Statuti anlanget, so ist keines Weges abzusehen, woraus dieselbe geschlossen werden möge. Man möchte denn etwa dieses pro absurdo halten, wenn man statuiren wolte:

Illum, qui agendi facultatem nondum partus est, tamen solo temporis lapsu actionem illam amittere, quam non dum habuit, und daß auf solche Art die Omissio Facti demjenigen schaden würde, cui factum nihil poruisset. Quod absurdum

TABOR. in axiom. Libr. 3. Cap. 3. Axiom. 18.

Sed respondetur: Es ist ein durchaus irriges Principium, daß das Fundamentum hujus præscriptionis in Omissione facti aut negligèntia Agnatorum bestehe, ut in *Resp. ad Tornov. Argum. S. prolixius dictum* fuit. Ihr factum aut non factum kan ihnen weder helfen noch schaden, da sie, wosferne der Vasallus, qui feudum legitime, licet absque Consensu Agnatorum, alienavit eiusque Descendentes, 30 Jahr nach der geschriebenen Alienatione feudi am Leben sind, gar kein jus erlangen, sondern die Nativitas & Existèntia ihres gehofften juris suc-

cedendi in feudum, per præscriptionem feudi a novo possessore, 30 annorum quæta possessione completam impendiret wird.

Vid. Resp. ad TORNOVII argum. 6. pag. 32. & 33.

Also ist kein anderer Calus übrig, da denen Agnatis ihre Vigilantia dienlich oder ihre Negligentia schädlich seyn könnte, als wenn der Alienans und dessen Nachkommen vor Ublauff einer Zeit von 30 Jahren mit Tode abgehen. In diesem Fall aber benimmt der 29ste Art. der Revers denen Agnatis die Revocationem feudi gar nicht, sondern stehet ihnen dieselbe, jedoch, daß sie, ehe 30 Jahre nach der Alienation verlossen, geschehe, allerdings und unstreitig zu. Auf solche Art fällt das fürgegebene Absurdum nostræ opinionis von selbst weg. Ja man möchte vielmehr die gegenseitige Meinung nicht unbillig einer Absurdität beschuldigen, da (a) dieselbe den klaren Wort-Verstand des Statuti provincialis ganz umzukehren suchet, und zwar hauptsächlich ex falsa & inepta Applicatione juris feudalis Longobardici, quod tamen jus, ut sæpius dictum planæ peregrinum, & multo tempore post constitutionem sine oblatione feudorum Mecklenb. in Germaniæ Provinciis receptum est daher es denn eben so absurd und abgeschmackt ist,

declarationem Meckl. consuetudinum & observantiæ feudalis ex consuetudinibus Longobardicis desumi, ac si declarationem sacre scripturæ quis ex libris Aristotelis Metaphysicis peteret.

Wie ENGELBRECHT redet in Diss. de singul. feud. Meckl. juribus sect. 2. S. 7.

Und (b) ist oben p. 19 sub n. 5. gezeigt, daß, wenn man den Art. 29. Revers. nach Tornovii ungegründeten Restriktion erklären will, dabey aber das Gravamen der Ritterschafft de 1606. so dazu Anlaß gegeben, imgleichen die von den damaligen Herzog Carl darauf ertheilte Antwort, und die aus dem in Dict. Art. 29. befindliche Worte: Hinführo, nothwendig fließende Folge in einige Consideration ziehet, ein offenkundiges Absurdum aus mehrgedachter üblen Deutung und Erklärung unwidersprechlich folge. Ueberdem (c) kan man wohl die von B. TORNOV. all. I. p. 295. gegebene herrliche Cautel, wodurcher die legitimos feudi possessores, intra omnem actionem revocatoriam sicher zu stellen vermeinet, wenn er ihnen nemlich sehr ernstlich und aufs angelegentlichste recommendiret, daß sie bey Erkaufung eines alten Stamm-Lehns sich um den Consens NB. aller Agnaten ihres Verkäuffers bemühen sollen, und

und dabey die gewisse Versicherung giebt, daß auf solchem Fall der possessor feudi wieder aller dieser Agnaten und ihrer Descendenten in infinitum an das Lehn zu machende Ansprache gesichert seyn könne, mit dem grössesten Recht ad causas absurdas referiren. Denn da in Mecklenb. sowohl ex veteri consuetudine, als auch

per Art. 24. Reversal.

alle Agnaten, so eines Nahmens, Schild und Helms sind, wann sie sich schon der Sippschafft halber nicht berechnen können, einander succediren.

Die meisten Mecklenburgischen Familien aber sehr zahlreich und groß, ja zum Theil in auswärtigen Reichen und Ländern ausgebreitet sind: so siehet nicht nur einjeder, daß die Erhaltung des Consensus von allen Schild- und Nahmens-Bettern gar grosse Schwierigkeit setzen würde, qualis maxima difficultas Impossibilitati æquiparatur.

l. ss. ff. de famil. hercisc.

SURDUS. Decif. 141. n. 10.

PRUCKMANN. Vol. I. Conf. 15. n. III.

STRICK. de Cautel. Contract. Sect. I. Cap. 4. §. II.

sondern man muß bey so bewandten Umständen dieselbe wohl für ganz und gar impracticable und unmöglich halten.

Conf. supra pag. 23 & 24.

Wie ungereimt und abgeschmackt ist es nicht, wenn eine TORNOV. eine, wo nicht absolute doch gewiß hypothetice unmögliche Sache möglich machen will, ja gar dieselbe als eine höchst nützliche und wofen sein Principium: Quod scilicet quilibet Agnatus, intra 30 annos post devolutam ad ipsum successionem, quocumque demum Tempore hoc fiat, feudum adhuc revocare queat, gelten soll, unumgänglich nöthige Cantel zu recommendiren suchet?

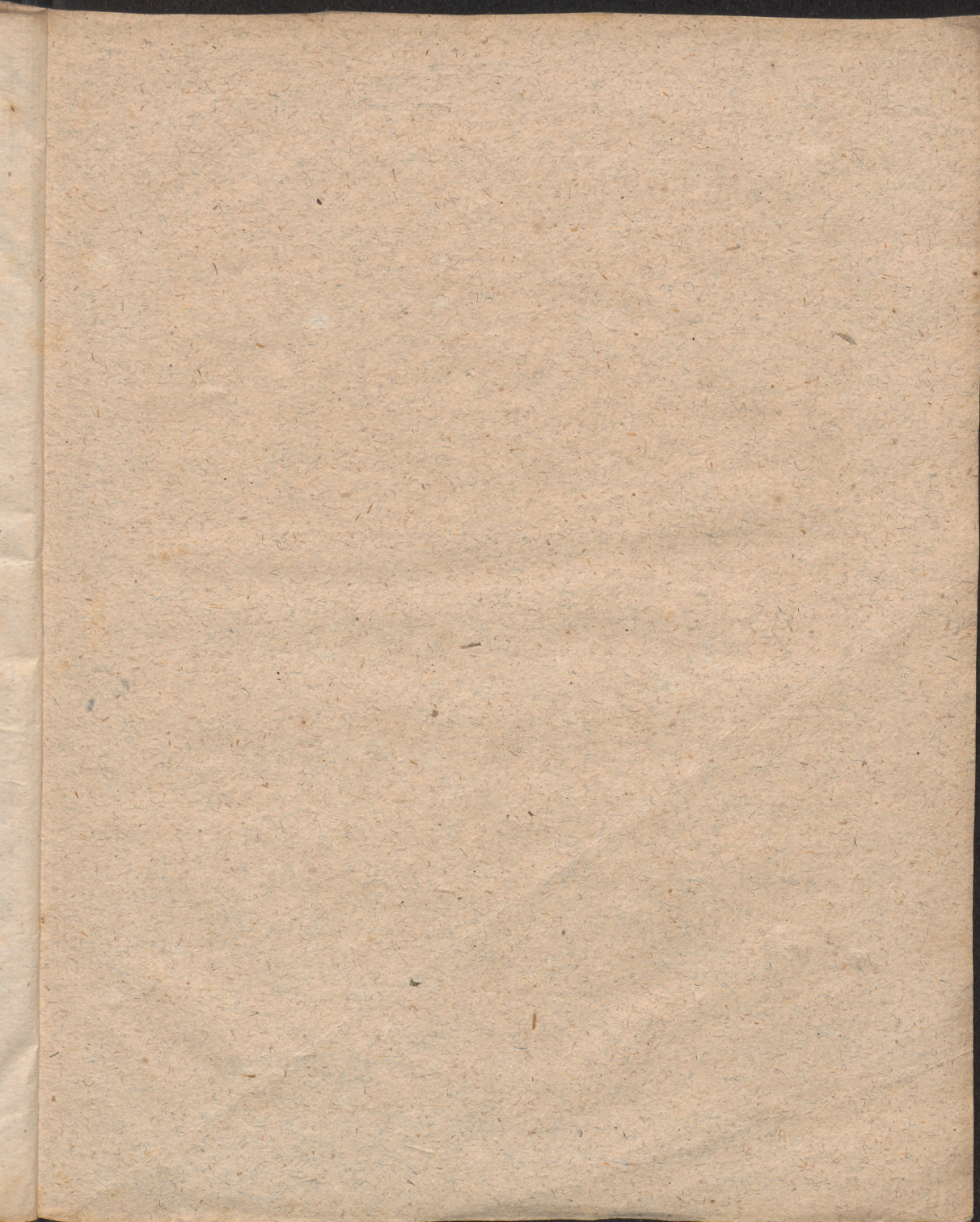
Es halten demnach alle von dem sel. TORNOV. zu Behauptung seiner engen Restriction, so er dem 29. Art der Revers. andichtet, in der That aber dadurch denselben ganz ebern Haufen zu werffen suchet, vorgebrachte Argumenta bey umständlich geschehener Untersuchung derselben, keines wegens den Stich, sondern werden vielmehr durch die in diesen unmaßgeblichen Gedanken ausgeführte und sowohl aus dem Zusammenhang derjenigen Umstände, so diesem Lege Gelegenheit gegeben, und so darauf erfolget sind, als auch aus dem offenbahren und deutlichen

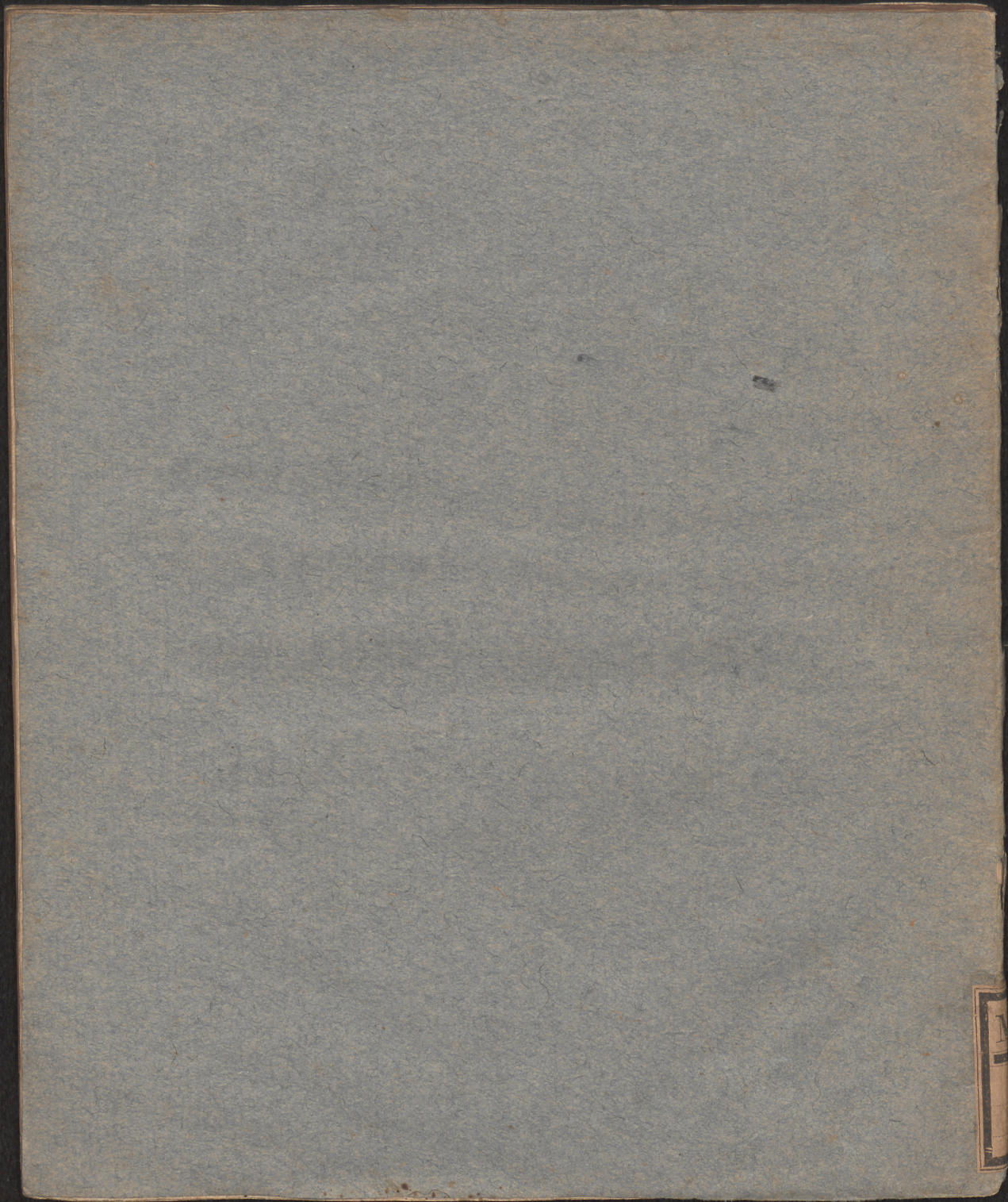
48 Gedanken über den Art. 29. der Meckl. Rev. de An. 1621.

chen Sinn und Meynung der Durchlauchtigsten Herzoge und der Ritterschafft hergekommene unumsößliche Rationes überwogen und zu niche gemacht.

Daher wohl kein Zweifel weiter übrig seyn wird, sondern die Wahrheit unsers Asserti ganz gewiß und unwidersprechlich fest stehet, daß der 29. Art der Mecklenburgischen Landes-Reverfalen de An. 1621 keine andere explication leide, als welchen die klaren Worte desselben deutlich genug an die Hand geben: daß nemlich die Lehne, so jemand über 30 und mehr Jahre (verstehe ex titulo ad transferendum Dominium habili) geruhiglich besessen, in keine Wege revociret werden können; sondern ein solcher legitimus possessor dererselben, wieder alle von einigen Schild und Rahmens-Bettern des vor 30 und mehr Jahren gewesenem Besizers dieser Lehn-Güter, sub nunc demum ipsis delata successio- nis, vel quocunque alio prætrextu etwa zu besorgende Revocationem feudi durch seine 30 jährige geruhige Possession und daraus erwachsende rechtmäßige Verjährung vollkommen gesichert sey.







*Satius esse ab ordinaria verborum significatione recedere, quam sustinere ve
iniquitatem vel, absurditatem statuti.*

Woraus denn a contrario sensu billig gefolget werden muß:

Tamdiu ordinariæ & literali verborum significationi inhæren-
dum esse donec eandem vel α) *iniquitatem* vel β) *absurditatem* statu-
ti inferre evidenter probetur.

Es wird aber solches von der Explicatione Art. 29. Revers. secundum
literæ verborum sensum facta wohl nimmermehr können bewiesen wer-
den, und getrauet sich B. TORNOV. selbst so wenig damit fortzukommen
daß er deswegen auch seinen obigen Satz nur schlechterdings hinsetzet, un-
denselben mit keinen einzigem Worte ad quæstionem nostram - quar-
ti in dubio vocare alias contendit, zu appliciren sich bemühet.

Da nun α) statutum nostrum provinciale gar nicht unbillig
sondern höchst billig sey, ja daß die Rationes Circumstantiarum in
Ducatu Mecklenb. dasselbe nothwendig erfordert haben, liegt aus der
so öftters und insonderheit in *Resp. ad TORNOVII Argum I.*

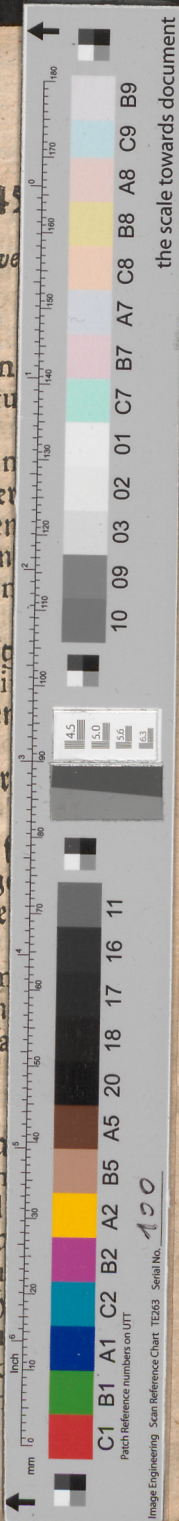
4 & 6. gesagt worden, mehr als zu deutlich am Tage und wir
folglich unnöthig seyn, noch einmahl zu wiederholen.

β) Was die angegebene Absurdität dieses Statuti anlanget,
ist keines Weges abzusehen, woraus dieselbe geschlossen werden mög
Man möchte denn etwa dieses pro absurdo halten, wenn man statuire
wolte:

Illum, qui agendi facultatem nondum partus est, tamen solo tem-
poris lapsu actionem illam amittere, quam non dum habuit, un-
daß auf solche Art die Omissio Facti demjenigen Schaden würde, cui fa-
ctum nihil poruisset. Quod absurdum

TABOR in axiom. Libr. 3. Cap. 3. Axiom. 18.

Sed responderetur: Es ist ein durchaus irriges Principium, daß da
Fundamentum hujus præscriptionis in Omissione facti aut negligenti-
a Agnatorum bestehe, ut in *Resp. ad Tornov. Argum. S. prolixius* di-
ctum fuit. Ihr factum aut non factum kan ihnen weder helfen noch schaden,
da sie, woserne der Vasallus, qui feudum legitime, licet absque
Consensu Agnatorum, alienavit eiusque Descendentes, 30 Jahr
nach der geschriebenen Alienatione feudi am Leben sind, gar kein jur
erlangen, sondern die Nativitas & Existentia ihres gehofften juris suc-
cer



the scale towards document